Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thaler 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße № 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Breslauer Zeitung.

Morgenblatt. Freitag den 9. Mai 1856. Nr. 213.

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Brüssel, 7. Mai. Der Minister des Auswärtigen beantwortet eine Interpellation dahin: Walewski's Rede sei nicht offiziell der belgischen Regierung notifizirt worden; wenn es geschieht, werde die Antwort bereit sein, um die Rechte eines unabhängigen Staates energisch zu behaupten und allen fremden Kabineten davon Mittheilung gemacht werden. Keine Macht habe Reformen der Preßgesetze gefordert, und das Land würde sich einer solcher Forderung auch nicht unterwerfen. Immenser Enthusiasmus. Hurrahs von allen Seiten. Die Sitzung ward hierauf aufgehoben. *)

Berlin, 8. Mai. Roggen weichend; pr. Mai 66½ Thlr., Mai-Juni 65½ Thlr., Juni-Juli 61½ Thlr., Juli-August 58 Thlr.

Spiritus auch flauer; loco 29¼ Thlr., Mai 28⅞ Thlr., Mai-Juni 28¾ Thlr., Juni-Juli 28¾ Thlr., Juli-August 29 Thlr., August-Sept. 29 Thlr.; gekündigt 40,000 Quart.

Rüböl pr. Mai 15 Thlr., Sept.-Okt. 14⅓ Thlr. — Aktien unverändert.

Berliner Börse vom 8. Mai. Staatsschuld-Scheine 86½ G. Prämien-Anleihe 113¼ G. Alte Commandit-Ant. 125¾ G. Neue Commandit-Ant. 121 G. Ludwigshafen-Berbach —. Köln-Minden 164½ G. Alte Freiburger 171½ G. Neue Freiburg. 162 G. Friedr.-Wilh.-Nordbahn 61½ G. Mecklenburger 57¼ G. Oberschlesische Litt. A. 206½ G. Oberschlesische Litt. B. 177½ B. Alte Wilhelmsbahn 218 G. Neue Wilhelmsbahn 189 G. Rheinische Aktien 118 G. Darmstädter, alte, 146 G. Darmstädter, neue, 125 G. Darmstädter Zettelbank —. Geraer Bank-Aktien —. Dessauer Bank-Aktien 112½ G. Oesterreichische Credit-Aktien 181½ G. Oesterreichische National-Anleihe 86⅛ G. Wien 2 Monate 99¾. Fest. Mecklenburger günstig.

*) Wiederholt, weil diese Depesche nicht in alle Exemplare des Mittagblattes aufgenommen werden konnte.

Telegraphische Nachrichten.

London, 7. Mai. In der gestrigen Unterhaus-Sitzung bemerkte Lord Palmerston mit Bezug auf die gegen den Friedens-Vertrag vorgebrachten Einwendungen: Schamyl habe den Verbündeten keinen Beistand geleistet und habe von Rußland nichts zu fürchten. Gegen die belgische Presse werde England nicht einschreiten. Der Grund, weshalb der Kongreß sich mit den Angelegenheiten Italiens beschäftigt habe, sei die in Rom und Neapel herrschende Mißregierung gewesen. Das Amendement ward hierauf zurückgezogen und die Adresse angenommen. (S. Nr. 211 d. Z.)

Ali Pascha ist in London eingetroffen.

Die Königin wird am Freitag einem im Krystall-Palaste von Sydenham zu veranstaltenden Feste beiwohnen.

In Mexiko sind die Kirchengüter trotz der von den Bischöfen angedrohten Exkommunikation mit Beschlag belegt worden.

Paris, 7. Mai. Der heutige „Moniteur" berichtet, der Kaiser habe nebst dem Könige von Würtemberg gestern Abends den ersten Vorstellungen von Ponsard's neuem Stücke beigewohnt.

Die Börse ist belebt, jedoch in matterer Stimmung als gestern. (K. Z.)

Turin, 5. Mai. Baron Tecco ist zum Gesandten in Madrid, Comthur Massi zum Generalkonsul in Konstantinopel ernannt worden. Graf Cavour übernahm bereits interimistisch das Portefeuill des Aeußern.

Turin, 6. Mai. Cavour erklärte heut auf die Interpellationen wegen des Friedensvertrages, daß die in Betreff Italiens noch schwebenden Unterhandlungen ihm Zurückhaltung auferlegten.

Sodann setzte er die moralischen und materiellen Vortheile des Vertrages auseinander. Als die italienische Frage dem Kongreß vorgelegt worden sei, wären die Ansichten Piemonts von Frankreich und England gebilligt worden. Oesterreich habe sie, als nicht zur Sache gehörig, abgewiesen, nichtsdestoweniger wäre sie jetzt eine europäische Frage geworden.

Der Minister endete seine Rede mit der Erklärung, daß die Beziehungen Sardiniens zu Oesterreich sich nicht gebessert hätten und daß die piemontesische Regierung sich zuversichtlich auf die Allmacht der öffentlichen Meinung stütze. (Indep.)

Genua, 5. Mai. Die Königin Amalie wird sich mit dem Herzoge und der Herzogin von Nemours ehestens über Mailand, Tirol und Belgien nach Claremont in England begeben.

Breslau, 8. Mai. [Zur Situation.] Wir haben gestern aus unserer wiener Korrespondenz ersehen, wie unangenehm man sich dort durch die Berufung des Fürsten Gortschakoff in das Ministerium des Aeußeren berührt fühlt, geneigt, darin ein Zeichen der Entfremdung Rußlands von Oesterreich zu sehen.

Auch unser berliner Korrespondent erkennt den demonstrativen Charakter der im russischen höheren Staatsdienste vorgenommenen Personal-Veränderungen an, und erklärt ihn aus dem Wunsche Rußlands, durch einen Wechsel der Personen dem Auslande ein Pfand seines Systemwechsels zu geben.

Und in der That war es unthunlich, daß Nesselrode, welcher in seiner bekannten Cirkular-Note jene Konzessionen, zu welchen Rußland sich jetzt doch verstanden hat, für unmöglich zur Annahme, oder wenn angenommen, für unmöglich zu ernsthafter Erfüllung erklärte, die Beziehungen Rußlands zu Europa auch fernerhin leiten sollte. Seine Unterschrift hätte jedem Vertrage den Charakter der Zweideutigkeit aufgedrückt.

Andererseits scheint Rußland wirklich gesonnen zu sein, die alte Tradition einer Allianz mit Oesterreich gegen eine Allianz mit Frankreich aufgeben zu wollen: ein Gedanke, welcher mit Erinnerungen an die Pläne von Tilsit und Erfurt verknüpft, eben so sehr der französischen Kaiser-Dynastie schmeicheln muß, als er nicht zu verhehlende Gefahren für die Freiheit Europa's in seinem Schooße trägt.

Oesterreich, so behauptet man, will die Gefahr dieser Wendung der Dinge bei Zeiten bekämpfen, und die Reise des Erzherzogs Ferdinand Maximilian nach Paris dürfte wohl den Zweck haben, die jedenfalls bedeutenden Erfolge, welche die russische Diplomatie in den letzten pariser Kongreßtagen mit so vielem Geschick zu erringen wußte, ein wenig zu paralysiren. — Meldet doch der wiener Korrespondent des „Constitutionnel" sogar eine Zusammenkunft der beiden Kaiser als bevorstehend.

Die englische Presse fährt inzwischen fort, ihre Enttäuschung über den Friedens-Vertrag in ärgerlicher Weise Luft zu machen. Das Wochenblatt „Examiner", welches der Ansicht ist, daß derselbe Deutschland wegen seiner Ausfuhr nach den Donauländern am meisten zu Gute kommen werde, rügt vorzüglich, daß man Cirkassien der russischen Eroberung preisgegeben habe.

„Wir können uns nicht des Gedankens erwehren — sagt „Examiner" — daß unser Bevollmächtigter, wenn er dem unheiligen Krieg gegen Cirkassien (der die Einwohner zum Abfall vom Christenthum trieb) ein Ende gemacht hätte, der Sache des Friedens einen noch größeren Dienst, als durch seine Versöhnungsklausel geleistet haben würde. Die Tscherkessen mögen nicht Alles gethan haben, was man sich während des Krieges von ihnen versprach, aber haben sie nicht viel mehr gethan, als wir vielleicht wissen? Sie thaten wenigstens mehr, als die englische Regierung in Asien auszurichten vermochte, da es eine plötzliche Invasion Schamyls war, was den General Murawieff zum Rückzuge zwang zu einer Zeit, als die Besatzungen zu besserem Widerstande gerüstet waren. Cirkassien ist eine natürliche Schranke gegen Rußlands Vorgehen. So lange diese kriegerischen Bergstämme unbezwungen sind, fehlt es Rußland an einer sicheren Operations-Basis gegen Persien. Deswegen führen die Zaren den Vernichtungskrieg gegen das edle Volk fort, einen Krieg, in welchem vielleicht eben soviel Menschenleben geopfert worden sind, wie in allen großen europäischen Kriegen im selben Zeitraum zusammen genommen. Dennoch macht der Friedenskongreß nicht einen einzigen Versuch, diesem furchtbaren Blutvergießen ein Ziel zu setzen."

Preußen.

∋ **Berlin,** 7. Mai. Die umfassenden Veränderungen, welche Kaiser Alexander in dem Personal seiner nächsten Räthe hat eintreten lassen, fangen an, die Aufmerksamkeit der politischen Kreise in Anspruch zu nehmen. Man ist hier allgemein der Ansicht, daß der russ. Kaiser *eine so vollständige Neubildung seines Ministeriums gerade in diesem Augenblicke absichtlich vorgenommen hat,* um den europäischen Regierungen keinen Zweifel darüber zu lassen, daß mit dem Friedensschlusse zu Paris eine neue Aera der russischen Politik beginnen soll. Darf man dem Programm trauen, welches sich überall in den neuesten Manifesten des Kaisers ausgesprochen findet, so beabsichtigt Rußland dem Mißtrauen des Westens durch ein politisches System zu begegnen, welches, jedem aktiveren Auftreten und vor Allem jedem Zerwürfniß mit dem Auslande sorgfältig ausweichend, vorzüglich der inneren Entwickelung eines an Hilfsmitteln reichen Landes die vollste Aufmerksamkeit zuwenden würde. Es bleibt allerdings die Frage, wie weit die Durchführung eines solchen Programmes — wäre es noch so ernst gemeint — durch die Ereignisse der Zukunft gefördert oder gestört werden wird; doch darf man in den vorliegenden Demonstrationen immerhin ein Unterpfand für die in den maßgebenden Regionen von Petersburg gegenwärtig vorwaltende Friedensliebe erblicken. Soll man dem im russischen Kabinet eingetretenen Personen-Wechsel noch eine speziellere Deutung geben, so ließe sich wohl mit einigem Grunde vermuthen, daß Rußland sich mehr und mehr von den Traditionen der österreichischen Bundesgenossenschaft entfernt und die Leitung seiner Politik den Männern übergiebt, welche die Erhaltung des guten Einverständnisses mit Frankreich zu begünstigen geeignet erscheinen. Sicher ist, daß Fürst Gortschakoff, der neu ernannte Minister der auswärtigen Angelegenheiten, mit geringer Zuneigung zu der österreichischen Politik aus Wien scheidet, während Graf Orloff, welcher zum Vorsitz im russischen Minister-Rathe berufen ist, die Anknüpfung freundschaftlicher Beziehungen seines Hofes zu Frankreich wesentlich gefördert hat. — Graf Nesselrode, welcher seine Stellung als Reichskanzler beibehält und welchem schwerlich die ausschließliche Verantwortlichkeit für den soeben beendeten Krieg aufzubürden ist, wird die ihm jetzt gewordene Muße zu einer Reise nach Deutschland benutzen. Es heißt, daß derselbe schon in der nächsten Zeit Rußland zu verlassen und seine Gesundheit durch den Gebrauch einer Kur in einem deutschen Bade zu stärken gedenkt. — Die „Börsenzeitung" hat gestern sehr bestimmte Angaben über den Inhalt der Vorlagen gemacht, welche nächstens dem deutschen Bundestage über den Abschluß des orientalischen Streites zugehen sollen. Auf Grund zuverlässiger Mittheilungen sehe ich mich veranlaßt, die Behauptungen der „Börsenzeitung" in einem wesentlichen Punkte zu berichtigen. Es ist nämlich keineswegs die Absicht, der Bundesversammlung die Uebernahme einer Bürgschaft für die Friedensbedingungen zuzumuthen und dadurch Deutschland im Voraus zur Mitleidenschaft an all' den Erschütterungen zu verdammen, welche etwa ein zukünftiger Konflikt im Orient herbeiführen könnte. Vielmehr werden sich die beiden deutschen Großmächte damit begnügen, dem Bunde die Ergebnisse der pariser Konferenzen in amtlicher Form mitzutheilen und eine nur grundsätzliche Zustimmung zu denselben in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig wird sich daran wohl das Votum schließen, daß der Wegfall aller die Kriegsbereitschaft betreffenden Maßregeln gemeinsam anzuordnen ist und daß Deutschland somit vollständig in den Friedenszustand zurückkehrt.

± **Berlin,** 7. Mai. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat einen Abdruck seiner Aktenstücke aus den beiden letzten Jahren angeordnet. Zunächst sind hiervon als erstes Heft die bekannten fünf Denkschriften erschienen; der übrige Theil derselben wird im Laufe des nächsten Monats dem Drucke übergeben sein. Für jetzt wird noch an der Sonderung des Manuscripts gearbeitet. Die erwähnten fünf Denkschriften sind an 26 Personen gegangen und ziemlich zu gleichen Theilen an hervorragende Geistliche, unter andern an die evangelischen Bischöfe, an Juristen von hoher Stellung und anerkannter Tüchtigkeit, wie an den Präsidenten von Strampf und an Gelehrte von besonderer Auszeichnung, wie Göschen in Halle und Blume in Bonn gerichtet. — Der Unterstaatssekretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Balan, welcher den Ministerpräsidenten während seiner Abwesenheit auf dem pariser Kongreß in seinen hiesigen Funktionen vertrat, hat von Sr. Majestät dem Könige den Stern zum rothen Adlerorden zweiter Klasse erhalten. — Zum Empfange Ihrer Majestät der verwittweten Kaiserin von Rußland werden schon auf deshalb erlassene Befehle die nöthigen Vorbereitungen auf den Eisenbahnstrecken, welche die hohe Frau berührt, getroffen. Der königliche Salonwagen wird in den nächsten Tagen von hier auf der Verbindungsbahn nach der berlin-stettiner Eisenbahn hinübergeschafft, um für die Kaiserin zur Disposition gestellt zu werden. Da der königliche Hof in den nächsten Tagen von hier nach Sanssouci übersiedelt, so glaubt man, daß die Kaiserin sich direkt mit Benutzung der Verbindungsbahn, ohne vorerst Aufenthalt in unserer Stadt zu nehmen, nach Potsdam begeben werde. — Die Münzkonferenz wird nach hier eingetroffenen Nachrichten nicht über die Mitte des kommenden Monats hinaus tagen. Ueber die erzielten Resultate verlautet bis jetzt nichts Bestimmtes. Man glaubt aber, daß es sich um eine volle Münz-Einigung zwischen Oesterreich und Deutschland nicht mehr gehandelt hat, sondern daß nur noch eine Verständigung über einige, für beide Theile wichtige Münzfragen unterhandelt worden ist.

Instruktion vom 24. April 1856 — zur Ausführung des Art. 16 des Gesetzes zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 21. Mai 1855.

(Gesetz vom 21. Mai 1855.)

Nach Art. 16 des Gesetzes zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 21. Mai 1855 hat der Minister des Innern die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Instruktionen zu erlassen. Demgemäß gebe ich der königl. Regierung Folgendes zu erkennen:

Zu Art. 1. Nach Art. 1 entsteht die Verpflichtung zur Armenpflege, *insofern sie auf dem Wohnsitze beruht, nicht mehr mit dem Zeitpunkte der Erwerbung eines unter Beobachtung der Vorschrift des § 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 aufgeschlagenen Wohnsitzes,* sondern mit dem Zeitpunkte des Ablaufs des einjährigen Zeitraums, während dessen der Wohnsitz fortgesetzt worden ist. Es muß also auch diesem Wohnsitze die in dem gedachten § 8 vorgeschriebene Meldung hinzutreten. Den gemachten Erfahrungen zufolge ist nun der sehr erhebliche Uebelstand eingetreten, daß diese Meldung häufig unterlassen wird, indem in den meisten Fällen weder der Anziehende, noch die Gemeinde des Anzugsorts ein Interesse haben, daß sie erfolge, der Gemeinde vielmehr aus dem Unterbleiben der Meldung ein Vortheil erwächst. — Um diesem Uebelstande zu begegnen, erscheint es erforderlich, einerseits die Meldung und zwar an denjenigen Orten, in welchem die Polizei-Obrigkeit ihren Sitz nicht hat, zu erleichtern, andererseits aber diejenigen, welchen dieselbe obliegt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung mit Nachdruck anzuhalten. — Zu diesem Zwecke sehe ich mich zu der folgenden Bestimmung veranlaßt:

1) Ein Jeder,
welcher an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet, oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen,
hat, wenn er es unterläßt, die ihm nach § 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 obliegende Meldung binnen 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen, eine Polizeistrafe verwirkt, was von der königl. Regierung mittelst einer auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu erlassenden, in den Berichten der königl. Regierungen als ein Bedürfniß bereits anerkannten Polizei-Verordnung, welche die etwa erforderlichen näheren Bestimmungen hierüber zu treffen hat, auszusprechen ist.

2) Die Meldung soll erfolgen:
in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit; auf dem platten Lande, und zwar:
a. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, bei dieser;
b. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrikeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, bei dem Ortsvorstande (Gemeindevorsteher, Schulzen u. s. w.).

3) Ueber die erfolgte Meldung ist dem Meldenden sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und die Meldung in eine über die Anziehenden zu führende Liste einzutragen.
Außerdem haben die Ortsvorstände, welchen in den Fällen unter 2 b. die Meldung zu machen ist,
a. der vorgesetzten Polizei-Obrigkeit von der Meldung Anzeige zu erstatten;
b. dieser Anzeige die Erklärung beizufügen, ob ihrerseits gegen die Gestattung des Aufenthalts etwas zu erinnern sei oder nicht. (§ 10 des bezogenen Gesetzes).
Zu den Bescheinigungen, zu der Liste der Anziehenden, wie zu den Anzeigen (a. und b.) sind Formulare zu benutzen, deren Inhalt die kgl. Regierung vorzuschreiben hat.

4) Den Polizei-Obrigkeiten, sowie den Ortsvorständen liegt ob, darüber zu wachen, daß Jeder, welcher nach der Bestimmung unter 1 zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirke.
Insbesondere haben sie die Meldung dann herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

5) Die Nichtbeachtung der unter 3 und 4 gegebenen Vorschriften ist gegen die Polizei-Obrigkeiten und Ortsvorstände, abgesehen von deren Regreßpflichtigkeit, in den geeigneten Fällen durch Verweise und nach Befinden durch angemessene Ordnungsstrafen zu rügen.

6) Die Vorschriften wegen der polizeilichen Meldungen beim Fremdenverkehr werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.
Auch wird durch die letzteren in denjenigen Vorschriften nichts geändert, welche in Ihrem Bezirke zur Ausführung des § 9 des bezogenen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 erlassen sind, wonach der Wohnungsgeber bei Vermeidung einer Polizeistrafe verpflichtet ist, darauf zu halten, daß die Meldung des Neuanziehenden geschehe. Die königl. Regierung hat vielmehr Sorge zu tragen, daß dieser Punkt da, wo es noch nicht geschehen sein sollte, durch Androhung einer bestimmten Polizeistrafe geregelt werde.

Die königl. Regierung wird veranlaßt, ein Exemplar ihrer, die vorstehenden Anordnungen umfassenden Polizei-Verordnung hierher einzureichen. Auch bleibt ihr überlassen, in diese Polizei-Verordnung sonstige

hierauf bezügliche nähere Bestimmungen aufzunehmen, falls sich das Bedürfniß dazu in ihrem Bezirke herausgestellt haben sollte.

Hiernächst finde ich mich veranlaßt, zur Beseitigung von Zweifeln und zur gleichmäßigen Anwendung der Vorschrift des Art. 1 des Gesetzes folgende Grundsätze der königl. Regierung zur Beachtung zu empfehlen:

A. Für die Beurtheilung der Frage:
ob der Meldende einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne erworben, d. h. sich niedergelassen, oder ob derselbe nur einen vorübergehenden Aufenthalt genommen habe,
ist die Erklärung des Meldenden zwar in Betracht zu ziehen, jedoch nicht als maßgebend zu erachten, da die Entscheidung darüber,
ob Jemand als wirklicher Einwohner des Orts und als Gemeindemitglied anzusehen und zu behandeln sei oder nicht?
der betreffenden Behörde, gemäß den bestehenden Gesetzen, zusteht, nicht aber lediglich von der Willenserklärung des Betheiligten abhängig gemacht werden kann.

B. In denjenigen Orten, in welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, ist die Meldung bei dem Ortsvorstande als eine der Vorschrift des § 8 des bezogenen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 entsprechende anzusehen, und begründet mithin in Verbindung mit einem einjährigen Wohnsitz die Verpflichtung zur Armenpflege.

Hiermit stimmt auch eine von dem Ober-Tribunal erlassene Entscheidung überein.
(Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwalte des Ober-Tribunals. Jahrg. III. Bd. 4. S. 121.)

C. Es versteht sich von selbst, daß aus der Ertheilung des Meldescheines, welche sofort nach der Meldung erfolgen soll, eine Bewilligung der Niederlassung oder eine Verzichtleistung auf die Polizei- oder Gemeindebehörde gegen den Anzug etwa zustehenden Einwendungen niemals hergeleitet werden kann.

Der Meldeschein hat nur den Zweck, die Thatsache der Meldung zu konstatiren, also festzustellen, daß der Anzug zur Kenntniß der Behörde gelangt, und diese dadurch in den Stand gesetzt worden ist, zu prüfen, ob gesetzliche Gründe der Zurückweisung des Neuanziehenden vorliegen oder nicht.

D. Aus demselben Grunde ist die gesetzliche Wirkung der Meldung weder von deren Form oder Fassung, noch von der, der Behörde aufgetragenen Ertheilung des Meldescheins abhängig.

E. Die Frage:
mit welchem Termin der Zeitraum des einjährigen Wohnsitzes beginne?
ist dahin zu beantworten, daß dieser Zeitraum vom Tage der Meldung des Wohnsitzes oder, wenn diese nicht innerhalb der unter Nr. 1 vorgeschriebenen 14tägigen Frist nach dem Anzuge bewirkt worden, vom Tage des Ablaufs dieser Frist zu berechnen ist.

Zu Art. 5. Der Art. 5 hat, um entstandenen Zweifeln und versuchten Umgehungen des Gesetzes zu begegnen, das in dem aufgehobenen § 32 des Armenpflege-Gesetzes enthaltene Erforderniß des Dienst-Verhältnisses als eines festen beseitigt. — Von einer erschöpfenden Aufzählung der Kategorien von Personen, auf welche die Vorschrift Anwendung finden soll, ist auch in diesem Gesetze abgesehen worden. Das „u. s. w." schließt, außer den bezeichneten Personen, auch andere ein, welche sich im Dienste befinden, insbesondere Fabrikarbeiter und andere Arbeiter, sofern sie in einem Dienstverhältnisse stehen, was zuweilen vorkommen kann. — Der Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Artikels liegt die Absicht zu Grunde, die Verpflichtung der Gemeinde des Dienstorts, welche nach dem aufgehobenen § 32 bis zur Wiederherstellung fortdauerte, auf den in sich bestimmten Zeitraum von 3 Monaten zu beschränken. Mit dem Ablaufe dieses Zeitraums geht daher bei gehöriger Benachrichtigung, die Fürsorge auf den sonst verpflichteten Armen-Verband über, und es tritt mit diesem Zeitpunkte für den Armenverband des Dienstorts dasselbe Verhältniß ein, welches in Beziehung auf jeden anderen fremden Kranken obwaltet. — Der Kranke muß also, wenn sein Zustand die Ueberweisung in den verpflichteten Armenverband gestattet, von diesem übernommen, anderen Falles aber, mit Vorbehalt des Anspruchs auf Kostenerstattung, am Orte der Erkrankung bis dahin verpflegt werden, daß die Ueberweisung erfolgen kann. (§§ 25 seq. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842). — Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die Bestimmung, wonach Schwangerschaft an sich als eine Krankheit im Sinne des Art. 5 nicht anzusehen ist, in der Verpflichtung des Armenverbandes des Dienstorts, wie jedes anderen Armenverbandes zur vorläufigen Fürsorge für hilfsbedürftige Schwangere (§ 26 seq. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842) nichts geändert worden ist.

Zu Art. 6. Der Art. 6 hat der Verwaltungsbehörde die Befugniß beigelegt, auf den Antrag des Armenverbandes die näher bezeichneten Personen zu der ihnen gesetzlich obliegenden aber unerfüllt gelassenen Verpflichtung der nothdürftigen Unterstützung des verarmten Angehörigen anzuhalten.

Bei der Anwendung dieses Artikels ist zunächst zu beachten,

1) daß unter mehreren Personen, welche in einem verschiedenen Familienverhältnisse zu dem Verarmten stehen und nicht gleichmäßig zur Unterstützung verpflichtet sind, der prinzipaliter Verpflichtete vor dem subsidiarisch Verpflichteten heranzuziehen ist,

2) der Abfassung des Resoluts muß eine Feststellung der dabei in Betracht kommenden faktischen Umstände vorausgehen. Es muß also in der Regel der in Anspruch Genommene über das die Verpflichtung begründende Verwandtschafts-Verhaltniß 2c., über seine Mittel zur Gewährung der Unterstützung, die Art und Weise, so wie den Umfang und Betrag der letzteren gehörig vernommen, so wie über seine etwaigen Einwendungen gehört werden. Auf eine gütliche Regulirung der Sache ist bei der Verhandlung vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

Auch ist hierbei die Vorschrift der Deklaration vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 296), wo solche Geltung hat, zu beachten, wonach zur Begründung des Unterstützungs-Anspruchs ein besonderer Nachweis darüber,
daß der Verpflichtete hinreichende Kräfte oder Vermögen besitze, um die nothdürftige Unterstützung gewähren zu können,
nicht erforderlich ist, dem Verpflichteten jedoch unbenommen bleibt, die aus seinen persönlichen und Vermögens-Verhältnissen zu entnehmenden, dem Anspruche entgegenstehenden Gründe als Einwendungen geltend zu machen.

3) In dem Resolute kann, wenn der Anspruch für begründet erachtet worden, die Leistung des Verpflichteten bestimmt ausgesprochen und, wenn die Unterstützung in Gelde gewährt werden soll, deren Betrag und der Zahlungstermin festgesetzt werden. Auch steht nichts entgegen, die Verpflegung oder die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages alternativ nach der Wahl des Verpflichteten anzuordnen.

Hat eine gütliche Einigung über die zu gewährende Unterstützung stattgefunden, so sind die aus dieser Einigung hervorgehenden Verpflichtungen in dem Resolute auszusprechen.

4) In dem Resolute müssen die die Entscheidung motivirenden Gründe angegeben werden.

Am Schlusse desselben ist des den Betheiligten nach Art. 6 dagegen offen stehenden Rekurses und der Frist zu dessen Einlegung, so wie des nach Art. 7 zulässigen Rechtsweges ausdrücklich zu gedenken.

Sowohl dem Armenverbande als dem in Anspruch Genommenen ist eine Ausfertigung des Resoluts zuzustellen. Der Tag der Aushändigung muß aus den Akten erhellen.

Zu Art. 12. Hier ist der allgemeine Ausdruck „Obrigkeit" um deswillen gewählt worden, weil darunter sowohl die Polizei-, als die Kommunal-Obrigkeit (Ortsvorstand) begriffen sein soll.

Zu Art. 11.—15. Nach Art. 14 ist der Landrath, in den näher bezeichneten Städten der Gemeinde-Vorstand, befugt:
die Ueberweisung der in den Art. 11—13 bezeichneten Arbeitsscheuen an eine Arbeitsanstalt mittelst Resoluts anzuordnen.

Dabei ist zu beachten, daß die Kompetenz der gedachten Behörde zur Abfassung des Resoluts noch nicht die Befugniß einschließt, die Ablieferung an die Arbeitsanstalt ohne Weiteres zu verfügen. Denn eine unbedingte Verpflichtung der fraglichen Anstalten zur Aufnahme der solchergestalt im Administrationswege in die Arbeitsanstalt zu versetzenden Individuen ist im Gesetze nicht ausgesprochen, mithin von dem Zwecke, den Statuten oder Reglements der betreffenden Anstalten abhängig.

Die Vollstreckung kann erst dann erfolgen, wenn von derjenigen Behörde, welche die Verwaltung der zur Aufnahme bestimmten Arbeitsanstalt führt, oder welche über die Einlieferung in dieselbe zu bestimmen hat, die Zustimmung zu dieser Einlieferung ertheilt oder deren Verweigerung von der vorgesetzten Behörde für unbegründet befunden ist.

Was namentlich die Land-Armen- und Korrektions-Anstalten betrifft, so bleibt den königlichen Regierungen, beziehungsweise den Herren Ober-Präsidenten überlassen, mit Rücksicht auf die besonderen, die Verwaltung dieser Anstalten regelnden Bestimmungen, hierunter die erforderlichen näheren Vorschriften zu erlassen.

Aus dem Art. 15 folgt übrigens, daß die Kosten der Unterhaltung der bezeichneten Personen in den Arbeitsanstalten, so wie die Kosten des Transports von den verpflichteten Armenverbänden getragen werden müssen, so wie es sich auch von selbst versteht, daß die Einlieferung auf diejenigen Personen, gegen welche das Resolut ergangen ist, zu beschränken, eine Einlieferung der Familien derselben auf Grund dieses Resoluts aber unstatthaft ist.

Indem ich die königliche Regierung beauftrage, zur Ausführung der vorstehenden Anordnungen das Erforderliche zu verfügen, mache ich dieselbe noch auf das bereits mehrfach angeregte Bedürfniß aufmerksam, bei der Verwaltung des öffentlichen Armenwesens zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Armenpflege, wo letztere besteht, diejenige wechselseitige Verbindung und Mitwirkung eintreten zu lassen, welche den Interessen der bürgerlichen Gemeinden und der Armen nicht minder, als dem Interesse der Kirche selbst entspricht.

Auch wird es in der Regel für zweckmäßig zu erachten sein, bei der Wahl der mit der Armenverwaltung und insbesondere mit der Austheilung der Armenspenden zu beauftragenden bürgerlichen Organe auch die betreffenden Ortsgeistlichen zuzuziehen, von deren Orts- und Personal-Kenntniß und von deren Einwirkung auf die Armen gedeihliche Erfolge erwartet werden dürfen.

Der näheren Erwägung der königl. Regierung bleibt überlassen, welche Einleitungen für angemessen zu erachten seien, um in den Gemeinden ihres Bezirks eine dem Bedürfniß entsprechende kirchliche Einwirkung auf die öffentliche Armenpflege herbeizuführen und sicher zu stellen.

Berlin, den 24. April 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

An
sämmtliche königl. Regierungen, mit Ausnahme der zu Posen, Bromberg und Sigmaringen.

Vom Rhein, 5. Mai. Aus verlässiger Quelle kann mitgetheilt werden, daß die jüngste Reise des Prinzen von Preußen nach Berlin mit der neuen Gemeindeverfassung für die Rheinprovinz im Zusammenhange steht. Aus früheren Aeußerungen des Prinzen sind die Gesinnungen desselben in diesem Betreff bekannt und man giebt sich in unserer Gegend allgemein der Hoffnung hin, daß die Reise unseres hohen Protektors von Erfolg gekrönt sein werde. (Magd. Ztg.)

Deutschland.

Frankfurt, 5. Mai. [Die Reibereien] zwischen den verschiedenen Truppentheilen der hiesigen Besatzung haben Dank den ergriffenen Vorsichtsmaßregeln ihr Ende gefunden. Die Untersuchung über die Ursache derselben wird von der Militär- so wie Polizeibehörde fortgesetzt. Bis jetzt hat sich herausgestellt, daß Hetzereien von Dritten bei den Reibereien selbst unbetheiligten Personen mit im Spiele waren. — Es bestätigt sich, daß mehrere hiesige große Bankiers eine gutachtliche Eingabe an den Senat gerichtet haben, in welcher sie sich gegen die Errichtung einer großen frankfurter Kreditanstalt aussprechen, wie ich sie neulich nach ihren Grundzügen näher bezeichnete, und deren Errichtung vom soliden Kapitale angeregt worden ist. Eine Folge hat diese Eingabe bis jetzt jedoch nicht gehabt. (D. J.)

Oesterreich.

□ **Wien,** 7. Mai. Die hier herauskommende italienische Zeitung „Il Corriere", giebt umständliche Nachricht von einem glänzenden Gastmahle, welches der Wirkliche russische Staatsrath, Fürst Anatole Demidoff, zu Ehren des Geburtsfestes des Kaiser Alexander II., gegeben hat. Der Speisesaal mit 24 Gedecken war mit einem prachtvoll geschmückten Bildnisse dieses Kaisers ausgestattet, die Gäste waren lediglich die Mitglieder der russischen Gesandtschaft, wozu dieser Fürst gehört, und die in Wien eben anwesenden Russen. Der Geschäftsträger Herr v. Balabine sprach in dem feurigen Trinkspruche den Gedanken aus, daß so wie die Kämpfer von Sebastopol mit ihrem Körper einen Phalanx der Tapferkeit gebildet hätten, so müßten auch jetzt die Civil-Beamten einen Phalanx der Intelligenz um den Thron ihres Kaisers bilden. Der Kaplan der Gesandtschaft, Herr v. Rajewski, folgte mit einer eben so patriotischen als religiösen Ansprache, den Kaiser der Gnade Gottes empfehlend. Dem Gastgeber wurde aber besonders der Dank durch den Geschäftsträger dafür ausgesprochen, daß er sich während des Krieges ganz dem Geschäft gewidmet habe, den gefangenen Russen ihr Vaterland zu ersetzen, indem er sie reichlich unterstützte, wobei sie sich des christlichen Schutzes des Großfürsten Konstantin besonders zu erfreuen gehabt hätten. Nachdem der Geistliche den Segen gesprochen, trank der Fürst Demidoff auf das Wohl des Fürsten Gortschakoff, der jetzt Chef der russischen Diplomatie ist. Besonders zu bemerken ist hierbei, daß alle diese Reden lediglich in russischer Sprache gehalten wurden, wogegen bei solchen Gelegenheiten sonst stets die französische gebraucht zu werden pflegte.

✱ **Wien,** 7. Mai. Se. kaiserliche Hoheit der Erzherzog Franz Karl wird nächster Tage nach Prag reisen, um Se. Majestät den Kaiser Ferdinand nebst Gemahlin daselbst zu besuchen. — Se. Excellenz der Minister der Finanzen, Freiherr v. Bruck, wird sich am 8. Früh mittelst Südbahn nach Triest begeben. Sein Aufenthalt daselbst dürfte etwa 14 Tage dauern. — Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig wird circa 3 Wochen in Hitzing (bei Schönbrunn) verbleiben und dann nach Venedig abreisen. — Se. königl. Hoheit der FML. Prinz Gustav Wasa ist nach Paris abgereist. — Se. Eminenz der apostolische Nuntius, Kardinal Viale Prela, wird dies Jahr keinen Landaufenthalt nehmen, sondern nach Beendigung der bischöflichen Konferenzen, jedenfalls im Monat Juni, nach Bologna abreisen. — Se. Excellenz Graf Colloredo wird sich am 9. auf seinen neuen Posten nach Rom begeben.

* Se. Eminenz der hochw. Herr Kardinal-Pronuntius Viale Prela hat den hochw. Erzbischöfen und Bischöfen der Monarchie die Schrift: „Instructio pro Judiciis Ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad Caussas Matrimoniales. Viennae 1855" mit der nachfolgenden (aus dem Lateinischen übersetzten) Zuschrift übersendet:

„Im Artikel X des am 18. August abgeschlossenen Konkordats wird unter Anderem festgestellt, daß Ehesachen vor das kirchliche Forum gehören und daß das Urtheil über dieselben von kirchlichen Richtern zu fällen ist, nach der Art und Weise, die in jenem Artikel angegeben ist.

Es bedarf keiner Auseinandersetzung, von welchem Nutzen das in dem gedachten Artikel Festgestellte ist; es läßt sich jedoch leicht einsehen und ist höchst wünschenswerth, sowie von dringendster Nothwendigkeit, daß in den Verhandlungen von Ehesachen die höchste Gleichmäßigkeit vor allen kirchlichen Tribunalen obwalte, die über die erwähnten Angelegenheiten ein Urtheil abzugeben haben. Um für eine so hochwichtige Sache in gebührlicher Weise Sorge zu tragen, hat Se. Eminenz Kardinal von Rauscher mit dem größten Eifer und ganz besonderer Mühewaltung eine Instruktion bezüglich der Ehesachen ausgearbeitet, und, indem er nur das Beste dieser Angelegenheit im Auge hatte, sein Werk den meisten Erzbischöfen des österreichischen Kaiserreiches mit der Bitte vorgelegt, ihr Gutachten darüber kundzugeben.

Se. Eminenz hat sich hiermit noch nicht zufrieden gestellt, sondern bei Gelegenheit seines Aufenthaltes in Rom die besagte Instruktion fünf der angesehensten römischen Canonisten vorgelegt, die durch Religiosität und Kenntniß der h. kanonischen Lehren in Rom eine hervorragende Stellung einnehmen und bei dem h. Stuhle selbst in besonderer Achtung stehen; diese haben die Sache einer möglichst genauen Prüfung unterzogen und ihr Privaturtheil darüber abgegeben, wie solches auch zu Ende der Instruktion ersichtlich ist, und der Wahrheit zur Steuer erklärt, daß sie nichts in derselben gefunden, was den Vorschriften der heil. kanonischen Lehren oder den Anordnungen der apostolischen Konstitutionen oder den Aussprüchen anerkannter Lehrer nicht angemessen sei; sie haben noch hinzugefügt, daß sie verhofften, es werde überall sowohl für den kirchlichen als den bürgerlichen Staat künftighin zum Wohle sein, wo die besagte Instruktion in den weiten Provinzen des österreichischen Kaiserstaates eingeführt werden würde.

Ich lege ein Exemplar der erwähnten Instruktion diesem meinem Briefe an Ew. 2c. 2c. bei; gestützt aber auf die Autorität der vorerwähnten ausgezeichneten Kanonisten, stehe ich nicht an, zu erklären, daß nach meinem Dafürhalten die Bischöfe des österreichischen Kaiserstaates Alles und Jedes, was in der vorerwähnten Instruktion enthalten ist, mit gutem Gewissen befolgen können.

Die Weisheit und Klugheit der Bischöfe des österreichischen Kaiserstaates wird sicherlich dahin wirken, daß Alles, was in dem Konkordat zum Frommen der Kirche festgestellt ist, zum Nutzen der Kirche und zum Wohle der Gläubigen dienen wird."

Frankreich.

Paris, 5. Mai. Der König von Würtemberg wohnte gestern Abends einer Vorstellung in der komischen Oper bei. Um 3 Uhr Nachmittags hatte er dem Prinzen Jerome einen Besuch abgestattet. Drei Hofwagen brachten ihn und sein Gefolge nach dem Palais Royal. — Heute fand zur Feier des Todestages des Kaisers Napoleon I. ein feierlicher Gottesdienst in den Tuilerien statt. Der Kaiser, der Prinz Jerome, die Prinzessin Mathilde, der König von Würtemberg und der ganze Hof wohnten dieser Feierlichkeit bei. Unter den Anwesenden bemerkte man auch den Grafen Orloff. In den Invaliden wurde ebenfalls eine feierliche Todtenmesse gelesen. Ein großer Theil der offiziellen Welt war dort anwesend. Man sah auch viele alte Soldaten aus dem ersten Kaiserreiche. — Heute ist der Geburtstag der Kaiserin. Dieselbe hat das 30. Jahr zurückgelegt. Ein kleines Fest findet heute Abends in den Appartements derselben statt. — Sie wissen, daß von neuen Adels-Verleihungen die Rede ist. Man sagt mir, Pelissier soll zum Herzoge von Sebastopol, Bosquet zum Herzog von Malakoff ernannt werden. Morny, Fould und Persigny sind die Civilpersonen, deren Erhebung zu Herzogen als gewiß bezeichnet wird. In Folge der Unpäßlichkeit der Kaiserin glaubt man eine Vertagung der Tauf-Feierlichkeit. Dieselbe soll nicht im Monat Juni, sondern im Monat August stattfinden. Als Tauf-Pathin wird nicht die Königin-Mutter, sondern die gegenwärtige Königin von Schweden, eine Schwester des Herzogs von Leuchtenberg, nach Paris kommen. Die Großherzogin Stephanie von Baden wird an Stelle der Königin-Mutter von Schweden der Tauf-Feierlichkeit beiwohnen. — Man berechnet die Opfer, welche das Seine-Departement gebracht hat, um den Preis des Brodtes auf vierzig Centimes, und, als die Fruchtpreise am höchsten waren, auf fünfzig Centimes zu halten, auf mehr als fünfzig Millionen Franken. — Heute fand in der Kirche Notre-Dame de Lorette die Beerdigungsfeier des so plötzlich gestorbenen Komponisten Adolph Adam statt. Vor und an den Seiten des Leichenwagens, welchem Alles folgte, was Paris an Meistern und Jüngern der Literatur, der Kunst und der Musik besitzt, marschirte eine Abtheilung der National-Garde mit schwarz eingehüllten Trommeln, welche ihrem Kameraden die letzte militärische Ehre erwies. Das Amt, bei welchem die Orchester und Mitglieder der großen, der italienischen und der komischen Oper mitwirkten, begann mit der Introduktion von Mozarts Requiem, dem ein Amt von Adam selbst folgte. Den Schluß der Feier bildete der Harfen-Marsch, den der Verstorbene — sein letztes Werk — komponirt hatte. Von der Kirche aus wurde die Leiche nach dem Kirchhofe von Montmartre gebracht. — Fast zu gleicher Zeit wurde Viktor Morpurgo, (Mitarbeiter an der „Presse") zur Erde bestattet. Eine weniger zahlreiche Versammlung erwies diesem Verstorbenen die letzte Ehre. Unter den Leidtragenden bemerkte man viele Männer von Bedeutung. Die türkische Gesandtschaft war durch ihre Attachés vertreten.

Großbritannien.

△ **London,** 5. Mai. Die Diskussion über den Friedensvertrag, welche für heute auf der Tagesordnung der beiden Häuser des Parlaments steht, wird kurz und bedeutungslos sein. Einige Mitglieder, die sich die „Unabhängigen" nennen, weil sie sich ein kleines Recht auf selbstständige Meinung reservirt haben, werden vielleicht den Austausch der Alltagsphrasen durch ein wenig Satire beleben. Mr. Duncombe wird vielleicht seine neuliche Betheuerung, daß der Friede die Erniedrigung Englands und den Triumph Rußlands verewige, wiederholen, oder Mr. Drummond wird, was er am Freitag von den Militärs sagte, daß man um Himmelswillen ihres Gewissens nicht erwähnen möge, auf die Diplomaten ausdehnen; im Ganzen jedoch wird man den Vertrag wie jene guten Hausfrauen behandeln, die bekanntlich den besten Charakter haben, je weniger von ihnen gesprochen wird. Allerdings werden die Tories, um dem oppositionellen Anstande nichts zu vergeben, hier und da eine Ausstellung machen, sie werden es tadeln, daß Rußland die Vollmacht behalten, seine Forts an der Ostküste des schwarzen Meeres wieder zu errichten, aber die allgemeine Politik des Traktates werden sie nicht angreifen. Wunderbarerweise erklären sich die Organe der Tories — der „Herald" ausgenommen — durch die Bestimmungen über die Neutralisation des schwarzen Meeres und über die freie Donauschifffahrt befriedigt — und gerade diese Bestimmungen sind es, denen es an Klarheit und demnach an Endgiltigkeit mangelt. Um die Freiheit der Donau zu sichern, soll Rußland auch die Inseln des Donau-Delta abtreten? Doch an wen? und wann? Das sind die Fragen, deren Antwort unbestimmt bleibt. Unmittelbar an die Türkei nicht, der Sultan wird nicht die Erlaubniß haben, einen einzigen Mann seines Heeres in die Festungen der untern Donau zu schicken; türkische Truppen sollen sich überhaupt nur dann in den Donaufürstenthümern sehen lassen, wenn die innere Ruhe dort gestört ist, und auch in diesem Falle erst, nachdem sich der Großherr mit den andern garantirenden Mächten in Einvernehmen gesetzt. Also an die Moldau, wie es im Vertrage heißt? Aber was ist die Moldau? Ist sie ein Land mit fixirter Regierung und organisirter Waffenmacht? Ist sie fähig, das Geschenk in Besitz zu nehmen? Nein, die Moldau ist ein Land mit provisorischen Gesetzen und problematischer Verfassung, ein Land ohne Armee und ohne Dynastie. Selbst wenn wir daher nicht wüßten, daß die pariser Diplomaten ein geheimes Uebereinkommen dieser Art getroffen haben, würde es sich durch die Nothwendigkeit der Umstände von selber ergeben, daß Rußland das Delta und die Donaufestungen nicht eher räumen wird, als bis die Konstitution der Donaufürstenthümer festgestellt und die Nationalarmee, welche der pariser Vertrag diesen Ländern verspricht, gebildet ist. Den Milizen der Moldau, nicht türkischen Soldaten soll Rußland seine Position an der Donau überlassen; da muß ein weiter Weg zurückgelegt werden, ehe dies Ziel erreicht werden kann. Erst muß die Kommission der kontrahirenden Mächte „den Zustand der Fürstenthümer untersuchen", erst müssen die Divans der Moldau und Wallachei sich über die wahren Wünsche der beiden Länder aussprechen, erst muß die nur vertagte, keineswegs aufgegebene Frage über die Vereinigung der Fürstenthümer zu einem Reiche gelöst sein; und selbst wenn alle Schwierigkeiten, welche diese Fragen umgeben, beseitigt werden sollten, selbst wenn Rußland am Ende die Stellungen an der Donau den neu errichteten Behörden der Moldau abträte, würde der Gebietszuwachs ein wahres Danaergeschenk sein. Denn während für mächtige Staaten das Territorium, welches sie dem Nachbarn abnehmen, ein Denkmal des Triumphes und der Ueberlegenheit ist, bildet ein Stück Land, das man großen Reichen abnimmt, um es kleinen und ohnmächtigen Staaten zu schenken, vielmehr eine Kette, an welcher der scheinbar verkürzte Staat seinen schwachen Nachbarn hält. Man darf daher behaupten, daß gerade die cedirten Donauinseln das Pfand sein würden, welches dem Zaren die Abhängigkeit der ostensibler Weise vergrößerten Moldau verbürgen würde, daß daher selbst die thatsächliche Abtretung — für welche bis jetzt nur geringe Aussicht ist — die Freiheit der Donau noch nicht sichern würde. Die Konferenz-Protokolle belehren uns deutlich genug, welche Absichten Rußland hatte, als es darein willigte, das Donau-Delta aufzugeben: es wollte durch das Opfer, das es an seiner europäischen Grenze brachte,

jeder Forderung einer Gebietsabtretung an der asiatischen Grenze vorbeugen. Diesen Zweck hat es, wie das Protokoll der dritten Konferenzsitzung beweist, erreicht; Graf Orloff schlug die Erwähnung Cirkassiens nieder, indem er auf die Nachgiebigkeit Rußlands an der Donau hinwies. Mit Hilfe dieses Opfers setzte Rußland es durch, daß seine Bekämpfung der Unabhängigkeit des Kaukasus legalisirt wurde.

Und weil dies der Fall ist, kann man dem von den Tories verkündeten Satze, daß wenigstens die Neutralisation des schwarzen Meeres vollständig ins Leben geführt sei, nicht beistimmen. Rußland hat freie Hand behalten, das schwarze Meer zum Schauplatz seiner Vorbereitungen für einen cirkassischen Feldzug zu machen. Es kann seine Truppen zu Wasser nach der Ostküste des Pontus befördern und dort in Garnison legen; die Zahl seiner Transportschiffe ist nicht beschränkt, und die Befugniß, bewaffnete Transportschiffe anzuwenden, ist ihm stillschweigend eingeräumt. Graf Orloff bemerkte, als die Konvention Rußlands mit der Türkei über die Zahl der Kriegsschiffe, welche die beiden Uferstatten auf dem schwarzen Meere halten dürften, zur Sprache kam, daß man Rußland auch eine gewisse Anzahl Transportschiffe gestatten müsse. Clarendon und Walewski wandten ein: solche Fahrzeuge seien keine Kriegsschiffe und kämen daher gar nicht in Frage. Darauf schwieg Orloff. Später sprach Lord Clarendon den Wunsch aus, daß die Transportschiffe nicht armirt sein möchten. Orloff erwiderte, Transporte seien immer armirt, und damit war die Sache abgemacht.

Die bedeutsamste That der Konferenz, die Deklaration vom 15. April, wird in der heutigen Debatte beiläufig auf Anlaß eines Amendements des Mr. Phillimore erwähnt werden. Die Deklaration ist ein Sieg der Grundsätze maritimer Politik, für welche Rußlaud seit länger als einem halben Jahrhundert streitet. Es ist wohl bis jetzt nicht scharf genug in den Blättern hervorgehoben worden, daß die Deklaration spätere Kriege erleichtert, indem sie die kommerziellen und industriellen Interessen gegen die Störungen, die der Krieg mit sich bringt, schützt und somit den Widerstand des erwerbenden Bürgerthums gegen die Kriegspolitik abschwächt.

Mr. Dallas hält sich zur Abreise bereit. Er ist überzeugt, daß er noch im Laufe dieses Monats oder spätestens im Beginn des Juni die Abberufungsordre vom Präsidenten Pierce erhalten wird. Die Privatberichte aus den Vereinigten Staaten lauten für Jemanden, der an europäische Parteidialektik gewöhnt ist, wunderlich genug: die amerikanischen Demokraten nämlich sollen es sein, welche die Lehre, daß die Union im Angesicht ihrer inneren und äußeren Gefahren eine monarchische Regierungsform annehmen müsse, zu verbreiten beginnen.

Man behauptet zwar, die Mission des Baron Brunnow an den Hof von St. James sei nur eine vorübergehende, gleichwohl ist es noch nicht ausgemacht, ob er nicht auf's Neue dauernd seinen Platz als Gesandter in London einnehmen wird. In dieser Hinsicht wird viel davon abhängen, ob es dem russischen Diplomaten gelingt, den Lord Palmerston persönlich zu versöhnen. Die enorme Majorität, mit der Palmerston am Abend vor Brunnow's Ankunft in London im Unterhause siegte, soll für den Baron ein unangenehmer Schlag gewesen sein. Brunnow war am Sonnabend zu dem Banket der königlichen Akademie eingeladen, hielt sich aber klüglich fern, weil ihm das Terrain noch nicht sicher genug erscheint.

— Die große Kunstausstellung der königlichen Akademie für bildende Künste wird heute dem Publikum eröffnet, und vorgestern fand, wie üblich, in ihren Räumen ein Banket der Akademiker statt, zu dem Alles geladen war, was in Politik, Literatur, Wissenschaft und Kunst eine ausgezeichnete Stellung einnimmt und in der Hauptstadt eben anwesend ist. Und so befanden sich denn auch unter den Gästen von den Ministern: Lord Palmerston, der Schatzkanzler, die Lords Granville und Panmure, Sir Ch. Wood, Wiscount Hardinge, der Marquis of Landsdowne, nebst den sehr ehrenw. Labouchere und Vernon Smith; von Parlamentsmitgliedern aller Färbungen: die Lords Aberdeen, Derby, Ailesbury, Westmoreland, Westminster, Granby, Goderich und Ashburton, die Bischöfe von Oxford und Lichfield, Lord Stanley, Walpole, Wilson, Gladstone, Cardwell, Disraeli, Drummond und Layard; von wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Berühmtheiten: Dickens, Faraday, Forster, Panizzi, Murchison, Owen, Bulwer, Rawlinson, Grant, Leslie, Landseer, Maclise und Westmacott. Von den geladenen fremden Gesandten war nur der preußische erschienen, und der Präsident der Akademie, Sir Charles Eastlake präsidirte an der Tafel. Er brachte nach den üblichen Trinksprüchen auf die königliche Familie, auf Heer und Flotte, den Vertretern der fremden Mächte einen Toost aus, und drückte sein Bedauern aus, daß blos der Gesandte Sr. Majestät des Königs von Preußen in ihrer Mitte erschienen sei. Die diesjährige Ausstellung — sagte er unter Anderem — enthält gleichsam zur Feier des wiedergewonnenen Völkerfriedens auch Beiträge von ausländischen Künstlern, die ihren Schulen zur Ehre gereichen. Der Name Rudolph Lehmanns, eines gebornen Preußen, wenn ich nicht irre, wird durch das Werk, das er uns zugeschickt hat, rühmlichst bekannt werden, und von Ary Scheffer erhielten wir ein glücklich aufgefaßtes Porträt Charles Dickens. Ich kann diese Beiträge des Auslandes nicht erwähnen, ohne der Schwierigkeiten zu gedenken, die sich ihrer Aufnahme in die akademische Ausstellung bisher entgegenstellt haben. Die Räumlichkeiten, die uns zur Verfügung gestellt bleiben, sind so beschränkt, daß wir viele Werke einheimischer Künstler zurückweisen müssen (in diesem Jahre, wie wir hören, an 2000), und so kommt es, daß wir illiberal gegen das Aus- und Inland zugleich sein müssen, bis wir ein angemessenes Gebäude unser eigen nennen. — Diese Rede des Vorsitzenden, der zum Schluß bedauerte, daß Baron Brunnow, der befreundete Gast der Akademie in früheren Jahren, diesmal nicht in ihrer Mitte erscheinen konnte, wurde vom Grafen Bernstorff mit nur wenigen Worten erwidert. — Den Toast auf die Minister erwidert Lord Palmerston, der sich von allen politischen Anspielungen fern hielt, und im Namen seiner Kollegen versicherte, daß sie die Errichtung eines neuen Akademie-Gebäudes nach Kräften zu fördern bereit seien. Sonst sprachen noch der Schatzkanzler, der Lord-Mayor, Earl Stanhope, Admiral Lyons und Viscount Hardinge.

Rußland.

Petersburg, 30. April. Auf Befehl des Kaisers ist Oberst Bartolomäi aus Kaukasien, wo er der Statthalterschaft attachirt ist, hier eingetroffen, um mit einer Mission nach Herat beauftragt zu werden. Die Verwickelungen der Engländer mit Persien, die jetzt einstweilig beigelegt sind, haben für Rußland das Bedürfniß herausgestellt, die Beziehungen zu diesem Nachbar klarer zu stellen, und dies ist der Zweck der Sendung des Obersten Bartolomäi. (C. B.)

P. C. **Warschau**, 5. Mai. Der Fürst Stattbalter nebst Gemahlin und Familie hat am 2. d. M. eine Soirée bei der Senatorin Gräfin Karoline Potocka besucht, wo eine sehr glänzende Gesellschaft versammelt war. — Durch Reskript des Fürsten Statthalters vom 22. April waren die Preise herabgesetzt worden, zu welchen den Einwohnern des Königreichs Polen, wenn sie darum nachsuchen, Proviant aus den Militärmagazinen, sei es verkaufs-, sei es darlehnsweise, verabfolgt werden soll. — Der Ober-Polizeimeister von Warschau, Generalmajor Gorloff, hat bekannt gemacht, daß er nächstens eine Dienstboten- und Arbeiterrevision werde vornehmen lassen, um zu ermitteln, ob von Seiten derselben alle schuldigen Abgaben für Dienstwechsel, so wie die Hospitalbeiträge gehörig entrichtet sind, und ob dieselben sich im Besitze der ordnungsmäßigen Dienstscheine und Aufenthaltskarten befinden; als Strafen für den Fall ordnungswidrigen Befundes sind respektive Arrest, Absendung ins Arbeitshaus oder Transport nach dem Heimathsort angedroht. — Am 3. d. M. entluden sich über Warschau starke Gewitter. — In der vorigen Woche war in dieser Hauptstadt der Senior der polnischen Zeitungs-Redakteure, J. N. K. Krupski, gestorben; derselbe hatte früher die „Gazeta Warszawska", dann die „Gazeta Codzienna" redigirt, welche letztere unter seiner Leitung über 3000 Abonnenten zählte; viel Theilnahme fand namentlich das landwirthschaftliche Beiblatt zu dieser Zeitung, die „Gazeta Rolnicza"; in seiner letzten Lebenszeit war er als Bibliothekar bei der katholischen geistlichen Akademie zu Warschau angestellt.

Provinzial-Zeitung.

⸗ **Breslau**, 8. Mai. [Sitzung der Stadtverordneten.] Der Vorsitzende, Hr. Gen.-Landschafts-Syndikus Hübner, eröffnete die nur aus 20 und einigen Mitgliedern bestehende Versammlung mit den gewöhnlichen statistischen Mittheilungen über die Beschäftigung von Arbeitskräften bei den städtischen Bauten und der Stadtbereinigung. — Ein Schreiben des Magistrats theilt ein Reskript des Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien Frhrn. v. Schleinitz Excellenz mit, welches anzeigt, daß die Wahlperiode der Landtagsabgeordneten Herren Ludewig und Gerlach abgelaufen und eine Neuwahl anzuordnen sei. Der Vorstand hat sich nun mit dem zum Wahlkommissar ernannten Herrn Stadtrath Becker ins Einvernehmen gesetzt und den Wahltermin auf den 30. Mai anberaumt.

Es wurden die Etats-Ueberschreitungen pro 1855 bei der Verwaltung der höhern Töchterschule zu St. Maria-Magdalena in Höhe von 764 Thlr., bei der Verwaltung der Rhedigerschen Bibliothek in Höhe von 17 Thlr. und bei der Verwaltung der Kirche und des Hospitals zu St. Trinitas in Höhe von 84 Thlr. bewilligt. — Auf den Antrag des Magistrats, die Sonntagsschule nicht wieder in das Elisabet-Gymnasium zurück zu verlegen, sondern sie in der Realschule zum h. Geist zu belassen, ging die Versammlung ein, da eine befürchtete Abnahme der Frequenz der Anstalt nicht eingetreten sei.

Es wurde der Wunsch ausgesprochen: den Herrn Stadtrath Hoppe zu bewegen, nicht aus der städtischen Bau-Deputation auszuscheiden, da er in derselben der Stadt wesentliche Dienste geleistet habe.

Der Antrag des Stadtverordneten Herrn Reimann: das schon früher in Angriff genommene Projekt der Errichtung eines Hypotheken-Pfandbriefs-Instituts nochmals mit Ernst und zwar in der Art aufzugreifen, daß eine aus Magistratualen und Stadtverordneten gemischte Kommission gebildet würde, welche zunächst die Angelegenheit berathe und dann den Entwurf eines Statuts anfertige — wurde in ernste Erwägung gezogen, da sich die fast unabweisliche Nothwendigkeit eines solchen Instituts nicht ableugnen läßt. Von Seiten des Herrn Chefs des Magistrats wurde versichert, daß auch bereits im Schooße dieses Kollegiums die höchst wichtige Angelegenheit in Berathung gezogen worden sei. — Die Sache wird der kommissarischen Erwägung übergeben werden.

Nachdem Herr Krause jun. zum Mitgliede der Grundeigenthums-Deputation, Herr Uhrmacher Müller zum Vorsteher der Elementarschule Nr. 2, Herr Czawadlo zum Stellvertreter des Vorstehers für den Jesuitenbezirk, und die Herren Friedrich, Beck und Zimpel zu Mitgliedern der Abgaben-Deputation erwählt waren — wurde die Oeffentlichkeit der Sitzung ausgeschlossen.

§ **Breslau**, 8. Mai. [Zur Tages-Chronik.] Zu Anfang dieser Woche haben einige der ambulanten Schaustellungen, welche während der letzten Monate hier gezeigt wurden, unsere Stadt wieder verlassen. Gestern wurde auch das Zelt an der Nikolai-Stadtgraben-Brücke, woselbst ein Panorama der wichtigsten Zeit- und Kriegs-Ereignisse zu sehen war, vollständig abgebrochen, um seine Wanderung durch die Provinz anzutreten. Das Theatrum mundi verweilt noch im Volksgarten, wo es einen zahlreichen Besucherkreis anzieht und allgemeinen Beifall erntet. Im Kutznerschen Saale soll nächsten Sonntag ein neues Panorama von Professor Goulard aus Paris eröffnet werden. Dasselbe stellt auf einem 75,000 Quadratfuß großen Gemälde eine Reise durch Nord-Amerika dar, welche 6000 Meilen umfaßt und namentlich die kalifornischen Goldminen, Sakramento, Francisco, Eldorado und die Rückkehr nach New-York zu Wasser berührt.

Nach einem vortrefflichen Oelbilde ist ein wohlgelungenes lithographirtes Portrait des Hrn. Direktor Dr. Wissowa, von dem Zeichnenlehrer Hrn. Schneider, erschienen, das unter den zahlreichen Schülern, Freunden und Verehrern des hochverdienten Schulmannes viel Theilnahme findet. Das Porträt ist beinahe in Lebensgröße gezeichnet und enthält ein Facsimile nebst der Unterschrift des Hrn Direktors Wissowa, mit den Worten: „Auch wenn der Erfolg und selbst Anerkennung fehlt, lohnt Dir doch das Bewußtsein, nach Hohem und Großem gestrebt zu haben."

Breslau, 7. Mai. Die nächste Prüfung an dem Schullehrer-Seminar zu Münsterberg findet in folgender Weise statt: 1) die Kommissions-Prüfung für die außerhalb des Seminars gebildeten Schulamts-Bewerber, so wie die Nachprüfung der mit Nr. III. entlassenen früheren Seminaristen den 26. und 27. Juni d. J.; 2) die Lehrerinnen-Prüfung am 27. und 28. Juni d. J. — Die Gesuche um Theilnahme an der Lehrerinnen- und Kommissions-Prüfung sind bei dem königlichen Provinzial-Schul-Kollegium, die in Betreff der Nachprüfung bei der königlichen Regierung bis spätestens den 11. Juni d. J. einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Seminar-Direktor ist für die Kommissions- und Nachprüfung auf den 25. Juni Nachmittags 6 Uhr, für die Lehrerinnen-Prüfung auf den 26. Juni Nachmittags 6 Uhr angesetzt. Die Form der Gesuche um die Theilnahme an den betreffenden Prüfungen, sowie das Erforderliche in Betreff der Zeugnisse u. s. f. ist von früher her bekannt.

Breslau, 8. Mai. [Personalien.] Bestätigt: 1) der Kaufmann M. Kalmus in Neumarkt als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, 2) der Kaufmann R. Drosdatius in Glaz als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten Friedrich Humborg daselbst, 3) der Kaufm. H. Dessauer in Dyhernfurth als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, 4) der Kaufmann R. Drosdatius in Glaz als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin, 5) der Kaufmann E. F. Grüger in Neurode als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg. Angestellt: 1) der invalide Unteroffizier Stancke und 2) der invalide Bombardier Ernst als Briefträger in Breslau, 3) der Expreß-Briefträger Hehnel als Packetbesteller und 4) der invalide Gemeine Hoffmann als Packbote in Breslau, 5) der invalide Gefreite Müller als Packbote in Oels. Versetzt: 1) der Post-Expedient Adelt von Oels nach Breslau und 2) der Post-Expediteur Gernlein von Reichenstein nach Militsch. Ausgeschieden: der Post-Expediteur Ortel in Hundsfeld.

[Vermächtniß.] Die am 28. Juni 1855 in Breslau verstorbene Marie Charlotte verehelichte Böttchermeister Preuß, geb. Nikolaus, hat dem Gustav-Adolph-Vereine 10 Thlr. letztwillig zugewendet.

⸗ **Breslau**, 8. Mai. [Vieh-Assekuranz.] Nachdem die Rechnung über die Fonds der Vieh-Assekuranz-Sozietät des hiesigen Reg.-Departements pro 1855 dechargirt worden ist, ergiebt dieselbe folgende Resultate: die Summe der Einnahmen betrug 4838 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., die Ausgaben 3 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., mithin blieb ein Bestand von 4835 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.

Ω **Bunzlau**, 6. Mai. [Bevorstehende Festlichkeiten.] Wie bekannt, verspricht in den Tagen des Juli, vom 13. bis 28., die Gewerbe-Ausstellung unserer Stadt und ihren Bewohnern ein unterhaltendes und belehrendes Schauspiel zu gewähren. Neben den Augen sollen aber auch die Ohren erfreut und ergötzt werden. Wir meinen damit nicht allein die Knall-Effekte bei dem nach bereits vierjährigem Fristen nunmehr wieder beabsichtigten Königsschießen, zu welchem sich die „Grünen" und die „Blauen" bereits feierlich in ein neues einheitliches Schützenkorps organisirt haben, unter Abthuung des alten Wahrzeichens, der sogenannten „Dreimaster" als Hauptbedeckung; sondern wir zielen auf unser Gesangfest, welches eine große Zahl (zwischen 30 und 40) größerer und kleinerer Gesangvereine hier versammeln wird, zu kräftigem und schönem Zusammenwirken. Zugesagt haben ihr Kommen bereits die Städte Sprottau, Löwenberg, Hirschberg, Goldberg, Hainau, Liegnitz, Görlitz, Glogau, Lüben, Sorau u. a., im Ganzen bis jetzt 19. Von den übrigen noch fast eben so vielen eingeladenen wäre eine Beeilung in der Antwort wohl zu wünschen, damit alsbald die nöthige Uebersicht gewonnen werde und die Vertheilung der Singstücke, wofür die Vorarbeiten schon mit Rüstigkeit betrieben werden, ihrem Ende entgegengebracht werden könne zu rechtzeitiger, gediegener Einübung.

— Unser nachbarlicher Gesangverein von Klitschdorf und Wehrau, dem lieblichen und lebhaften Fabrikorte, hat, noch jugendlichen Alters, für's erste seine Fahnenweihe vollzogen, um in dem Festzuge würdig miterscheinen zu können; ebenso der von Lorenzdorf. Der erste Tag des Festes, der 20. Juli, ein Sonntag, wird ganz und allein dem Zusammenwirken aller Sangeskräfte gewidmet sein; der folgende ist den Vereinen als solchen überlassen, dem „Wettsingen", wie man es zu nennen liebt, das, wenn man es dem ersten Tage als Zwischenpartien einverleibte, leichtlich die Konzentration des Strebens gerade auf den Massengesang beeinträchtigen könnte durch das Interesse, welches selbstredend jeder Verein für seinen eigenen Ruhm, Sieges- und Sanges-Preis hegen würde.

Gern wird den Sängern, die sich, einige Wochen vorher dazu anmelden, hier Quartier bereitet werden, und Bunzlau's Einwohnerschaft wird es an Aufmerksamkeit für die lieben Gäste, hoffen wir, nicht fehlen lassen. Schon haben die städtischen Behörden alle Hilfe und Mitwirkung in Aussicht gestellt, schon sind zwei Schützenlogen (massive Häuschen auf dem Schießplane, den Zünften gehörig) und der Schießplatz dem Feste bewilligt, das durch die liebliche Umgebung wesentlich gefördert werden wird. Die grünen, baumumkränzten Plätze, die Schattenpartien der anstoßenden Waisenhaus-Anlagen bieten schöne Gelegenheit sowohl zum geselligen Verkehr, als zur Flucht vor der warmen Sommersonne, welche diesen Tagen übrigens in reichem Maße bescheert sein möge.

ff. **Grünberg**, 7. Mai. [Frostschaden in den Weinbergen. — Tuchmanufaktur. — Garnison.] Die neulichen Frostnächte haben zeither die Weinberge der Stadt verschont, leider nicht so die der umliegenden Dörfer, wodurch die ohnedem geringen Aussichten auf die nächste Weinlese noch geringer werden. Es ist daher um so tröstlicher, daß die hiesige Tuchmanufaktur sich in guter Beschäftigung befindet. — Vor wenigen Tagen hat uns zu vielfacher Betrübniß unsere kleine Artillerie-Garnison verlassen, mit der ein herzliches Vernehmen der Bewohner bestand. Grünberg war seit der Okkupation Schlesiens durch Friedrich den Großen bis zum Jahre 1809 stehende Garnisons-Stadt für zwei Eskadronen Dragoner. Außer den gewöhnlichen Vortheilen der Garnisonirung, erwuchs dem Weinbau der Stadt wegen der Pferde-Einstallung noch der besondere eines reichlichen Dungs, welcher ihm vortrefflich zu statten kam, wie überhaupt der große König auf keiner Durchreise verfehlte, sich nach dem Wohl und Wehe der hiesigen Tuchfabrikation und des Weinbaues umständlich zu erkundigen. Alle Versuche, jene Garnison wieder zu erhalten, sind zeither vergeblich gewesen, würden vielleicht aber früher oder später ihren Zweck erreichen, nähme man die Garnison als ein historisches Recht, als ein Erbtheil der weisen Staats-Oekonomie Friedrichs des Einzigen in Anspruch.

§§ **Schweidnitz**, 6. Mai. Am 27. und 28. v. M. Nachmittags 5 Uhr hielt ein Missionsprediger für die Ausbreitung des Christenthums unter den Juden, Namens Kraft, in der evangelischen Friedens- oder Dreifaltigkeitskirche vor einer zahlreich versammelten Menge Gottesdienst ab und suchte durch gehaltvolle Predigten für seinen Zweck zu begeistern. Es ist übrigens rühmend anzuerkennen, daß zwei von den an der genannten Kirche angestellten, für ihren Beruf begeisterten Seelsorger aus freiem Antriebe seit einer Reihe von Jahren allsonntäglich Nachmittags 5 Uhr, theils für Beförderung der äußern und innern Mission, theils für Anregung zu fleißigem Bibellesen und Anbahnung des Verständnisses des heiligen Wortes, besondere Andachten abhalten. — Das Wohngebäude des einen dieser Geistlichen läßt das evangelische Kirchenkollegium in diesem Jahre neu bauen; demselben ist indessen eine Interimswohnung in dem alten Gymnasialgebäude angewiesen worden, dessen Besitz nach dem im Jahre 1822 zwischen dem Kirchenkollegium, welches einst das Gymnasium nach dem altranstädter Frieden im Jahre 1708 begründet und der Kommune, an welche in dem gedachten Jahre das Patronat der Anstalt übergegangen ist, stipulirten Vertrage, da es nicht mehr zu Gymnasialzwecken benutzt wird, an das Kirchenkollegium zurückgefallen ist, und das nun durch einen sehr zweckmäßigen Umbau im Innern eine andere Physiognomie erhalten hat. Später, wenn der Neubau des Wohngebäudes des Archidiakonus vollendet ist, wird die im alten Gymnasialgebäude hergestellte Wohnung von Seiten des evangelischen Kirchenkollegiums so lange vermiethet werden, bis sich die Nothwendigkeit, wiederum einen fünften Geistlichen an die Friedenskirche zu berufen, herausstellen wird, wo alsdann demselben entweder die Wohnung, die früher der fünfte Geistliche inne gehabt hat, und die jetzt dem Kantor an gedachter Kirche überwiesen ist, oder die im alten Gymnasium neu eingerichtete Wohnung als Dienstwohnung zuerkannt werden dürfte. Die fünfte geistliche Stelle ist seit über 19 Jahre mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde eingezogen worden. Eine Nothwendigkeit, dieselbe wieder zu besetzen, hat sich bis jetzt nicht herausgestellt.

Die Maulbeerpflanzungen für Förderung der Seidenkultur in der nächsten Umgebung unserer Stadt gewinnen immer weitern Umfang; eine Menge junge Stämmchen sind auch in diesem Frühjahr gepflanzt worden. Es dürfte hierbei für viele Leser von Interesse sein, zu erfahren, daß schon zur Zeit Friedrichs des Großen, besonders nach der Zeit des siebenjährigen Krieges, der für die Stadt so verhängnißvoll war, sich die Kommune Schweidnitz durch ihren Eifer für die Seidenkultur rühmlich hervorgethan habe, daß man damals an allen öffentlichen freien Plätzen, wo es sich nur immer thun ließ, Maulbeerpflanzungen anbrachte und daß sich namentlich der damalige Kantor Suarez, der Vater des in der Geschichte der preußischen Gesetzgebung berühmten Rechtsgelehrten, der, wie aus einem alten Plane der Stadt sich mit ziemlicher Gewißheit ergibt, dort, wo sich jetzt der Gesellschaftsgarten befindet, innerhalb der innern und äußern Festungswerke zwischen dem Striegauer- und Bögenthore ein Grundstück besaß, die Kultur der Maulbeerplantagen angelegen sein ließ.

Gottesberg, Anfang Mai. [Bergbau auf Silber.] Die von uns mehrfach gegebenen Chronik-Notizen haben sich, wie wir auch voraussagten, bei den neuesten Schürfungen so auffallend bewährt und das Interesse so sehr zu erwerben gewußt, daß wir wiederum einige Andeutungen folgen lassen, welche sich auf unsern Bezirk beziehen. „Zu Dittmannsdorf bei Waldenburg ist ein uraltes Berggebäude, das vor etlichen hundert Jahren reiche Silberausbeute gegeben, in dem Hussitenkriege aber, da die Bergleute erschlagen und verjagt worden, wiederum liegen geblieben, bis Anno 1712 viele und vornehmlich dasige Herrschaft, Herr Baron von Eben, solches höfliche Werk wiederum zu gewaltigen und in alten Bau zu bringen angefangen, da man nicht nur noch Schlägel und Eisen, sondern sogar die Bergkübel, Wasserfässer und Bergseile auf denen Rühm-Bäumen gefunden, welches alles die Alten in der Gruben verlassen müssen. Im tiefsten hat man die mächtigsten und von reichhaltigsten Erzen schönsten Anbrüche. Der Centner von dem besten Erz hält 12 bis 16 Loth fein Silber, das mittlere 10 und das geringste 6 Loth. Zuweilen brechen auch Nieren mit ein, die wohl zu 3 bis 4 Mark halten, ingleichen ein Silber- und Kupferkies mit Lasur- und Berggrün." — Auf Befragen kann Einsender dieses noch speziellere Details hinzufügen. Eben so reich wie die Werke zu Dittmannsdorf waren die zu Seitendorf (bei Waldenburg), minder ansehnlich die zu Tannhausen, Bögendorf, Schenkendorf und Hohengiersdorf. Obige Notiz verdient alle Beachtung!

♂ **Kanth**, 6. Mai. [Feld- und Gartenfrüchte. — Mission.] Man scheint dieses Jahr mit den Muthmaßungen über die zu erwartende Ernte etwas rückhaltiger zu sein, als voriges Jahr. Und in der That sind damals sehr viele Hoffnungen zu Wasser geworden. Die Rapsfelder haben leider durch die Winterkälte so gelitten, daß die meisten umgeackert werden mußten. Doch scheint sich der Weizen, wo der Boden nicht zu lose war, hie und da zu erholen. Viel Erfreuliches verspricht der Roggen; frisch und kräftig strebt er empor und bald wird sich die Aehre zeigen. Die Witterung während der Sommersaat war ausgezeichnet günstig, und zu deren, so wie zu des Grünfutters fröhlichem Gedeihen gehörte noch ein milder Regen, der am 1. d. eintrat und die staubigen Fluren erquickte. An Saamenkartoffeln mag es wohl im Allgemeinen nicht fehlen, doch mangelt den Ackerbesitzern kleinerer Parzellen oft das Geld zum Einkauf und daher werden von diesen Früchten weniger als in früheren Jahren gesteckt. Kirsch- und Pflaumenbäume sind überfüllt mit herrlichen Blüthen, so auch mitunter die Birnbäume, denen der Sturm am 29. v., welcher hier gegen Mittag am heftigsten wüthete und die Staubwolken hoch in die Luft trieb, zum Glück nicht

geschadet hat. Dagegen scheinen diejenigen Aepfelbäume, die voriges Jahr getragen, uns diesesmal nicht mit ihren zarten Röschen und der Hoffnung, an Winterabenden die Fruchtkörbchen zu füllen, erfreuen zu können. — In Gnichwitz werden heute die Missionspredigten des Jesuiten-Paters Herrn Harder feierlich beschlossen.

× **Militsch**, 8. Mai. [Kommunales.] Der Bau des Schulhauses fängt an, sich über den Boden zu erheben. Es ist in der That nothwendig, daß an demselben eifrigst gearbeitet werde, wenn seine Vollendung zur kontraktlich festgestellten Zeit erfolgen soll. — Für eine so kleine und überdies vermögenlose Kommune als Militsch ist in den letzten fünf oder sechs Jahren viel gebaut worden. Das Rathhaus, das außer den städtischen Amtslokalen auch die des königl. Kreisgerichts, ein Wacht- und Arrestlokal für die Garnison, sowie die Montirungskammern für das 1. Linien- und 1. Landwehr-Ulanen-Regiment enthält; das von dem königl. Kreisgericht zu benutzende Gefängnißgebäude, über dessen von dem königl. Appellationsgericht zu Breslau erforderte Erweiterung Verhandlungen mit dieser Behörde gepflogen werden; endlich aber eine massive Remise für die städtischen Spritzen, die gleichzeitig zur Aufbewahrung der königl. Militärfahrzeuge bestimmt ist. So wurden auch die Neupflasterungen der Sulauer- und Hälter-Straße, eines Theils des Marktplatzes und die Umpflasterung der Polnischen-Straße bewirkt und das alte baufällige hölzerne Wasserleitungs-Bassin durch ein neues, massives ersetzt. Die Verhältnisse zwischen der Standesherrschaft und Stadt gestalten sich in der Art, daß die Verpflichtung zum Baue und zur Erhaltung der beiden Bartschbrücken und der über den Mühlgraben führenden Brücke von Seiten der Stadt-Kommune wieder übernommen werden mußte; die Ueberschwemmungen im August 1854 zertrümmerten die beiden ersten Brücken zum Theil, es wurden Nothbrücken erforderlich, die im vorigen Sommer durch den Umbau der Brücken und die Zuschüttung des an denselben zerrissenen Straßendammes wieder beseitigt werden mußten. — Die Ausführung aller dieser Bauten erforderte selbstredend einen großen Geldaufwand, und da die Kommune kein Vermögen besitzt, mußten natürlich bedeutende Schulden kontrahirt werden. Diese Schuldenlast ist hart, aber sie war eine nicht zu vermeidende Nothwendigkeit, und als zweckmäßig muß es anerkannt werden, daß die verschiedenen Darlehen sämmtlich in der Art abgeschlossen sind, daß die Abzahlung der Schuld durch Amortisation stattfindet. Bei dem Anlehen für den Rathhausbau geht die Amortisation ihren planmäßigen Gang, und von der auf dem Gefängnißgebäude haftenden Schuld wird jährlich bedeutend mehr, als der Amortisatio splan erfordert, abgezahlt, so daß unsere Nachkommen sich einst in dem schuldenfreien Besitz der gedachten Gebäude befinden werden. Unseren Vorfahren können wir nicht nachrühmen, ebenso vorsorglich für uns bedacht gewesen zu sein; sie ließen die Kommunalverwaltungs-Maschine gehen, so gut sie immer wollte oder konnte. Wie wenig Sinn und Verständniß aber unsere guten militscher Altvordern für Gemeinwohl und das Kommunalwesen überhaupt gehabt haben müssen, dafür geben einen Beweis einige Fälle der Vorzeit, in denen wohlhabende, ohne nothwendige Erben verstorbene Bürger schöne Wiesen und Aecker an die reiche Standesherrschaft vermachten, anstatt sich ein ehrenvolles Andenken bei den Nachkommen ihrer Mitbürger zu begründen.

Feuilleton.

** **Breslau.** Freitag den 9. Mai wird das Abonnement für das Sommertheater geschlossen, heißt es in der bezüglichen Einladung unserer Theaterdirektion, und wir verfehlen nicht, das Publikum auf diese Bestimmung nachdrücklich aufmerksam zu machen, damit es nicht mit seinen Ansprüchen auf eine billige Sommer-Unterhaltung präkludirt werde. In der That sind billigere Abonnements-Bedingungen wohl nie und nirgends gestellt worden; denn nicht blos, daß sie dem Publikum den Genuß einer theatralischen Unterhaltung zu Entreepreisen sichern, welche die gewöhnlichen eines Gartenkonzerts sind, legt das Abonnement, obwohl es auf bestimmte Tage lautet, dem Abonnenten nicht den mindesten Zwang auf, da dieser durch einen, sich gewiß leicht und natürlich darbietenden Tausch der au porteur, also nicht auf die abonnirende Person lautenden Karten, sich jederzeit gegen den Verlust einer ihm nicht genehmen Abonnements-Vorstellung sichern kann.

Die Direktion darf daher wohl um so mehr auf eine starke Betheiligung bei diesem Abonnement hoffen, als sie auch andererseits das Möglichste gethan hat, um den Ansprüchen des Publikums auf heitern Kuustgenuß zu entsprechen.

Die von ihr engagirte Gesellschaft ist, wie das bekannt gewordene Personenverzeichniß erkennen läßt, nicht blos außergewöhnlich zahlreich, die engagirten Mitglieder sind auch, mit Rücksicht auf die Sphäre ihrer Wirksamkeit, wohl renommirt.

Endlich aber ist durch Errichtung des Saaltheaters dafür gesorgt, daß der Regen nicht wieder, wie im vorigen Sommer so oft geschehen, einen nassen Strich durch die Rechnung der Schaulustigen macht.

Unter diesen Umständen können uns selbst die gestrengen Herren Pankratius und Servatius nicht schrecken, falls sie uns mit erfrorenen Nasen und zitternden Händen entgegenträten; entweder in der Arena oder im Saale — amüsiren werden wir uns doch!

Am 23. April machte der Premier-Minister Lord Palmerston Morgens einen Ausflug. Er fand sich an der Waterloo-Road-Station ein, als sich eben der Zug in Bewegung setzte. Der Schaffner, welcher den Premier kannte, öffnete ihm einen Waggon, und Lord Granville, im Wagen sitzend, wollte Sr. Lordschaft beim Einsteigen helfen, als ein Policeman den Premier beim Arme faßte mit den Worten: „Mylord, das Gesetz verbietet es!“ Da dies wirklich der Fall, so mußte der Premier-Minister bleiben und es sich gefallen lassen, vier Stunden an der Station zu warten, bis zum nächsten Zuge.

§ [Hohe Auszeichnung.] Die wegen ihrer Humanität und ihres edlen Wohlthätigkeitssinnes allgemein geschätzte Dichterin Fräulein Elfride von Mühlenfels, welche zum Besten der Tiedge-Stiftung und zur Unterstützung der armen hilfsbedürftigen Rhein-Bewohner, das Tiedge-Album herausgegeben, hat vor Kurzem von unserer Königin, durch Herrn Sasse, ein prachtvolle Mundtasse von Porzellan, mit dem wohlgetroffenen Bildnisse Ihrer Majestät der Königin Elisabeth von Preußen, das mit sehr sinnreichen Reliefs umgeben ist, zum Geschenk erhalten. Fräulein v. Mühlenfels hatte bereits im Jahre 1854 einen Band Gedichte zu wohlthätigen Zwecken erscheinen lassen, der seines geistreichen Inhalts wegen viel Sensation erregte. Den Ertrag dieses Werkes, 1800 Thlr., wendete die hochherzige Dichterin den überschwemmten Ostseebewohnern zu, und erfreute sich auch damals der ehrenvollsten Anerkennung.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Sind die Forstbeamten bei Ausübung ihrer amtlichen Befugniß zur Ueberwachung von Jagdkontraventionen auf das ihnen angewiesene Jagdrevier beschränkt? — Können sie daher, wenn sie mit der Schießwaffe ein fremdes Jagdrevier betreten und nach den Jagdscheinen fragen, nach dem Strafgesetzbuch § 347 Nr. 11 bestraft werden?

Ein Erkenntniß des königl. Kompetenz-Gerichtshofes vom 24. November 1855 im Justiz-Ministerial-Blatt v. 1856 S. 59 bejahet diese Fragen. Das Interesse der Jagd und der öffentlichen Ordnung überhaupt drängt uns zu einer genaueren Untersuchung derselben. Das Erkenntniß gibt folgende Gründe:

Die Ministerial-Verfügung an sämmtliche Regierungen vom 14. März 1850 (Ministerialblatt der innern Verwaltung 1850, S. 107) bestimmt, „um dem eingerissenen Jagdunfuge kräftig zu steuern,“

„§ 6. Schließlich sind die Lokalbehörden zu veranlassen, alle Aufsichts-„beamten, mit Einschluß der Forstbedienten, Gendarmen und Feldhüter, „zur Ueberwachung der Jagdkontraventionen jeder Art, besonders der „Verletzungen der Hege- und Schonzeiten, sowie der Uebertretungen der „durch das Gesetz vom 7. März d. J. getroffenen jagdpolizeilichen Vor-„schriften anzuweisen, und wegen der durch § 20 des Gesetzes eingeführ-„ten kurzen Verjährungsfrist zur schleunigen Anzeige der entdeckten Ver-„gehen mit Ernst anzuhalten.“

„Aus dieser Bestimmung leitet die Regierung die Befugniß der Forst-„bedienten her, auch auf fremden Revieren die Vorzeigung der Jagdscheine „zu verlangen, während die Ablegung des Gewehrs auf fremdem Revier, „wenn sie solches behufs Kontrolirung der Jagdscheine betreten, ihnen „nicht zur Pflicht gemacht sei. Zur Begründung der gegenseitigen An-„sicht wird auf die Gesetze vom 31. März 1837 wegen des Waffengebrauchs „und wegen Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen und die darin „ausgesprochene Beschränkung der Amtswirksamkeit auf ein bestimmtes Re-„vier Bezug genommen, auch angeführt, daß das Justiz-Ministerium schon „in einem Rescript vom 12. März 1842 (Justiz-Ministerialblatt S. 109) „sich dahin ausgesprochen, die Beamten-Qualität der Forstschutzbeamten sei „nur auf ihr Revier zu beziehen.“

„Dabei ist zwar in dem eben vorliegenden Falle unzweifelhaft von kö-„niglichen Forstbeamten die Rede; das Publikandum vom 14. März 1850 „kennt jedoch eine solche Beschränkung nicht, und würde, wenn es die von „der Regierung zu Merseburg davon gemachte Auslegung zuließe, auch auf „Privat- und Kommunalförster bezogen werden müssen. Es würde also „dahin führen, daß der Kommunal- und Privatförster mit der Schießwaffe „ungehindert in das benachbarte Revier gehen könne, angeblich um nach „Jagdscheinen zu forschen. Dies kann, wie von selbst einleuchtet, nicht der „Sinn des Publikandums sein, sondern er setzt als unabweisliche Bedin-„gung seiner Anwendung voraus, daß der Forstbeamte entweder in seinem „Revier bleibe, oder auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise mit jagdpo-„lizeilichen Funktionen in einem anderen Revier beauftragt sei.“

„Daß ein solcher Fall rücksichtlich des Reviers vorliege, wo die Denun-„ziaten mit dem Jagdgewehr betroffen sind, ist auch nicht andeutungsweise „behauptet, und daher der Konflikt, wie geschehen, zurückzuweisen gewesen.“

Auf diese Gründe ist zu erwidern:

1) Es leuchtet gar nicht von selbst ein, sondern war eben zu beweisen, daß das Publikandum von 1850 den Privat- und Kommunalförstern, und folglich auch den königlichen, nicht habe gestatten wollen, die ihnen auferlegte Amtspflicht in fremden Revieren mit Gewehrführung auszuüben. Es wird vielmehr das Gegentheil anzunehmen sein.

Denn das Gesetz über den Waffengebrauch vom 31. März 1837 mit dem deklaratorischen Rescript vom 12. März 1842 kann zum Beweise der Beschränkung der Amtswirksamkeit auf ein bestimmtes Revier deshalb nicht angeführt werden, weil damals die Jagdschein-Einrichtung und die deshalb auf andere Reviere mitgerichtete Wirksamkeit der Forstbeamten noch nicht bestand. Dagegen ist ein anderer, hier wichtiger Grundsatz des Gesetzes vom 31. März 1837 in voller Giltigkeit. Dasselbe gibt nämlich im § 1 den im Kommunal- oder Privatdienste stehenden Forst- und Jagdbeamten, wenn diese die vorschriftsmäßigen Qualitäten besitzen, in Bezug auf die Führung und den Gebrauch der Waffen, ganz gleiche Rechte mit den königlichen Forstbeamten und dem Publikandum von 1850 kann eine dem entgegengesetzte Unterscheidung nicht untergelegt werden. Es ist also unstatthaft, von einem durch das Gesetz verworfenen Mißtrauen gegen die Kommunal- und Privatförster bei Beurtheilung der Sache auszugehen.

2) Eben so unbegründet ist der spezielle Verdacht, daß die Forstbeamten nur angeblich, um nach Jagdscheinen zu fragen, also unter falschem Vorgeben ihres amtlichen Zwecks, mit Schießwaffen in fremde Reviere gehen könnten. Zu solcher bei Beamten an sich ungerechtfertigten Supposition bot namentlich der vorgelegene Fall gar keine Veranlassung, wo zwei Forstbeamte auf eine ganze Jagdgesellschaft zugegangen waren und nach den Jagdscheinen gefragt hatten.

3) Die Bedingung, an welche der Kompetenz-Gerichtshof die Gewehrführung in solchem Falle binden will, daß nämlich die Förster bei Ueberschreitung ihres Reviers auf eine gesetzlich zulässige Weise mit jagdpolizeilichen Funktionen in anderen Revieren beauftragt seien, liegt vollständig vor. Denn diesen Auftrag hat ihnen das Ministerium in dem erwähnten Publikandum und die Regierung in ihrem darauf gegründeten Erlasse ertheilt.

4) Nach dem Strafgesetzbuch § 347 Nr. 11 wird bestraft: „Wer ohne „Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere, außer „dem öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege, zwar nicht „jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wil-„des gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird.“ Aus dieser Fassung ist deutlich zu ersehen, daß damit Subjekte gemeint sind, welche (ungewollt) mit Schießgewehr ꝛc. in einem Jagdreviere betroffen werden, daß aber nicht an Beamte gedacht ist, welche selbst den Jäger jenes Reviers amtlich aufsuchen.

5) Die Qualität der Forstbeamten als zur Ueberwachung der Jagdkontraventionen beauftragte öffentliche Beamte wird ganz verkannt, wenn man ihnen zumuthen will, beim Recherchiren der Jagdscheine die Schußwaffe abzulegen. Die Mitführung derselben ist

a. gesetzmäßig. Denn nach Art. 3 der Instruktionen über den Waffengebrauch vom 17. und 21. November 1837 sind sie zur Führung der geladenen Flinte und Kugelbüchse in ihren Revieren berechtigt und haben sich derselben in den gesetzlichen Fällen gegen widersetzliche Jagdkontravenienten zu bedienen. Durch den Auftrag der Ministerial-Verordnung ist in den Grenzen des darin angegebenen Zwecks jedes andere Revier ihrem Amtsbezirke gleichgestellt. So lange sie keinen weiteren Verdacht auf sich laden, selbst auf Jagdübertretungen auszugehen, befinden sie sich ganz in der Lage der Gendarmen, denen eine Ablegung der Gewehre wohl nicht angesonnen wird.

b. in der Natur der Sache begründet. Denn die Verordnung von 1850 kann die Forstbeamten gegen jagende, mit geladenen Gewehren bewaffnete Personen nicht wehrlos entsenden wollen. Erfahrungsmäßig wird dem wehrlosen Beamten, ganz besonders von Jagdkontravenienten im einsamen Felde oder Walde, häufig — und oft mit Hohn, Drohung und Gewalt — Antwort und Gehorsam verweigert.

Der gute Zweck der Ministerialverfügung vom 14. März 1850, dem eingerissenen Jagdunfuge kräftig zu steuern, ist noch nicht erreicht. Die Jagdlegitimationsgesetze werden zahllos übertreten. Es ist daher zu wünschen, daß das höchst folgenreiche Prinzip des Erkenntnisses vom 24. Nov. v. J. einer immer neuen Prüfung unterworfen werde, so lange nicht der Gesetzgeber eine ausdrückliche Bestimmung darüber für nothwendig erachtet, wie sie die rheinische Gouvernements-Verordnung vom 18. August 1814 § 10 enthielt.

Breslau, im Mai 1856. H.

Handel, Gewerbe und Ackerbau.

Berlin, 7. Mai. Unsere Börse war heute so monoton und geschäftslos, daß nur sehr wenig darüber zu berichten bleibt. Unter den Bankaktien war der Umsatz nur von einiger Bedeutung in den dessauer Credit-Bankaktien, die von 112 sich auf 112¼ hoben, um aber wieder 112 zu schließen. Gegen den Schluß hin waren überhaupt alle Sachen mehr offerirt und matter, und es wichen z. B. Disconto-Commandit-Antheile, die von 125¾ bis 126 gehandelt worden waren, am Schluß wieder auf ihren Anfangscours zurück, während die dazu gehörigen jungen in großen Posten zu 121 umgingen und dazu Geld blieben. Auch braunschweiger Bankaktien waren gesuchter und hielten sich zu 146 gefragt. In darmstädter war das Geschäft zwar lebhaft, doch gingen auch sie am Ende der Börse im Preise zurück. Unter den Eisenbahnakten waren nur die oberschlesischen Lit. A. und am Schlusse die mecklenburger gesucht und höher bezahlt. Die ersteren stiegen bis auf 206½, für die letzteren bezahlte man trotz der sehr bedeutenden Mindereinnahme bis 54¾, da das Gerücht von einem Weiterbau heute abermals ziemlich allgemein auf der Börse verbreitet war. Unter den leichteren Sachen blieben wiederum Nordbahn stark offerirt. Die österr. Sachen waren etwas matter, da man an der Börse ungünstige wiener Anfangs-Course von heute kannte unter den russisch-poln. Sachen wichen Schatz-Obligationen und 500 Fl. Loose heute im Preise.

† **Breslau**, 8. Mai. Heute war die Stimmung unserer Börse fester und fast alle Aktien gingen höher, ausgenommen Freiburger beider Emissionen, welche stark offerirt wurden. Der Umsatz war etwas umfangreicher als gestern. Für Fonds, welche als sehr begehrt sich herausstellten, wurden bessere Course bewilligt.

≏ [Produktenmarkt.] Der heutige Getreidemarkt war nicht so lebhaft als an den früheren Tagen dieser Woche. Fremde Käufer waren nicht sehr zahlreich am Markte, die Angebote, besonders in den mittlen und ordinären Gattungen jeder Getreideart sehr gut und die Stimmung matt, jedoch die Preise unverändert.

Bester weißer **Weizen** 130–135–140 Sgr., guter 120–115–120 Sgr., mittler und ordin. 90–95–100–105 Sgr., bester gelber 120–125–128 bis 134 Sgr, guter 105–110–115 Sgr., mittler und ord. 80–85–90–95 bis 100 Sgr., Brennerweizen 60–70–75 Sgr. nach Qual. und Gewicht. — **Roggen** 87pfd. 103–105 Sgr., 86pfd. 100–104 Sgr., 85pfd. 98–100 Sgr., 84pfd. 95–97 Sgr., 83–82pfd. 90–94 Sgr. nach Qual. — **Gerste** 65–70–75 Sgr., Mahlgerste bis 77 Sgr. — **Hafer** 37–40–43 Sgr. — **Erbsen** 105–110–115 Sgr. — **Mais** 66–68–70–73 Sgr. — **Hirse** 4–4⅜ Thlr. Saatgetreide wird über höchste Notizen bezahlt.

Oelsaaten ohne Handel. Für besten **Winterraps** würde 138–140 Sgr. zu bedingen sein, **Sommerraps** und **Sommerrübsen** 100–110 bis 115–120 Sgr.

Rüböl flauend; loco 15¾ Thlr. bezahlt, pr. Herbst 14⅓ Thlr. Br., 14⅙ Thlr. Gld.

Spiritus matter und niedriger, loco 13$\frac{11}{12}$ Thlr. bezahlt.

Von **Kleesaaten** war auch heute nichts offerirt. Der Begehr für rothe Saat war gut, weiße unbeachtet.

Hochfeine rothe Saat 21–22 Thlr., feine und feinmittle 19½–20 bis 20½ Thlr., mittle 17½–18–19 Thlr., ordin. 13–14–15–16–17 Thlr. nach Qualität, hochfeine weiße Saat 23–24 Thlr., feine und feinmittle 20 bis 21–22 Thlr., mittle 17½–18–19–19½ Thlr., ord. 11–12–13 bis 15 Thlr. nach Qualität. Thymothee 5–6 Thlr. pr. Ctr.

An der Börse war das Schlußgeschäft in Roggen und Spiritus in matter Haltung und die Preise niedriger. Roggen, in Kündigungsschein für heute 50 Wispel zu 76¼ Thlr. verkauft; pr. Mai 76 Thlr. Br., Mai-Juni 73 Thlr. Br., Juni-Juli 68 Thlr. Br., Juli-August 63½ Thlr. Br. Hafer pr. Mai 33 Thlr. Br. pr. 50pfd. Spiritus loco 13⅚ Thlr. Gld., pr. Mai 13$\frac{11}{12}$ Thlr. bezahlt, Mai-Juni 13⅚ Thlr. Gld., Juni-Juli 14$\frac{1}{12}$–13⅚ Thlr. bezahlt und Gld., Juli-August 14$\frac{1}{12}$ Thlr. bezahlt und Gld., August-September 14$\frac{5}{12}$ Thlr. bezahlt und Br.

L. **Breslau**, 8. Mai. Zink ohne Umsatz.

Wasserstand.

Breslau, 8. Mai. Oberpegel: 14 F. 3 Z. Unterpegel: 2 F. 6 Z.

Eisenbahn-Zeitung.

[Eisenbahn-Einnahmen.] Mecklenburger Bahn. Einnahmen im Monat April:

1856			1855		
17,893 Personen	13,879	Thlr.	24,351 Personen	18,143	Thlr.
Gepäck, Vieh ꝛc.	1,140	=	Gepäck, Vieh ꝛc.	1,647	=
196,999 Ctr. Güter	16,324	=	310,441 Ctr. Güter	25,808	=
Wagenmiethe v. fremden Bahnen	400	=	Wagenmiethe v. fremden Bahnen	1,822	=
Summa	31,842	=	Summa	47,420	=

mithin im April 1856 weniger 15,578 Thlr.

In den Monaten Januar bis April inkl.:

1856			1855		
73,552 Personen	53,881	Thlr.	70,210 Personen	50,505	Thlr.
Gepäck, Vieh ꝛc.	4,514	=	Gepäck, Vieh ꝛc.	5,385	=
762,128 Ctr. Güter	56,397	=	991,462 Ctr. Güter	82,667	=
Wagenmiethe v. fremden Bahnen	1,750	=	Wagenmiethe v. fremden Bahnen	7,616	=
Summa	116,542	=	Summa	146,173	=

Minder-Einnahme pr. 1856 ca. 29,600 Thlr. vorbehaltlich der genauen Feststellung.

In der Dekade vom 21. bis 30. April:

1856			1855		
5,549 Personen	2,487	Thlr.	6,670 Personen	5,034	Thlr.
Gepäck, Vieh ꝛc.	477	=	Gepäck, Vieh ꝛc.	582	=
62,474 Ctr. Güter	4,932	=	103,388 Ctr. Güter	8,446	=
Summa	9,696	=	Summa	14,062	=

folglich Minder-Einnahme pr. 1856 4,366 Thlr.

[4786] Verbindungs-Anzeige.

Unsere am heutigen Tage vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns hiermit ergebenst anzuzeigen.

Breslau, den 6. Mai 1856.

Herrmann Meerholz,
Elsbeth Meerholz, geb. Heinke.

[4790]. Entbindungs-Anzeige.

Daß heute meine liebe Frau **Ida**, geb. **Wernicke**, mit Gottes Hilfe von einem gesunden Knaben glücklich entbunden worden, zeige ich theilnehmenden Freunden und Verwandten an. Breslau, 6. Mai 1856.

Diakonus Dr. **Groeger**.

[4477] Todes-Anzeige.

Heute endete ein Gehirnschlag das theure Leben unseres innig geliebten Gatten und Vaters, **Richard Frhr. v. Fircks**, Oberst und Kommandeur des 28. Infanterie-Regts.

Aachen, den 6. Mai 1856.

Emilie v. Fircks, geb. v. Kottwitz.
Arthur v. Fircks, Unteroffizier im 28. Infanterie-Regt.

[4780] Todes-Anzeige.

Heute Früh ½9 Uhr starb nach langem Leiden unsere innigst geliebte **Marie** in einem Alter von 10 Monaten.

Breslau, 8. Mai 1856.

T. Klink und Frau.

[4784] Todes-Anzeige.

Heute Früh entschlief am Lungenschlage, 80 Jahr alt, unsere gute Schwieger-, Groß- und Urgroßmutter, die verwittw. Polizei-Inspektor **Prieser**. Dies zeigt Verwandten und Freunden statt besonderer Meldung tiefbetrübt an: **J. Migula**, Schwiegersohn,
im Namen
zweier Enkel und zweier Urenkel-Töchter.

Breslau, den 8. Mai 1856.

[4781] Todes-Anzeige.

Den am 7. d. Mts., Morgens 9 Uhr, nach kurzen schweren Leiden erfolgten Tod unseres unvergeßlichen theuren Gatten, Vaters, Sohnes, Bruders, Schwiegersohnes und Schwagers, des Branntwein-Brenners Herrn **Joseph Schirdewann**, zeigen wir unsern Verwandten und Bekannten, um stille Theilnahme bittend, statt besonderer Meldung tiefbetrübt hierdurch ergebenst an.

Die Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Sonnabend um 3 Uhr auf dem St. Mauritius-Kirchhofe statt.

[3252] Todes-Anzeige.

Vor wenigen Monaten erst entriss uns der Tod zwei vieljährige treugesinnte Mitglieder unsers Collegiums und heut haben wir abermals den Tod eines braven Mitarbeiters schmerzlich zu beklagen. Der Rathsherr und Kaufmann Herr **Joseph Hoenke** starb in einem Alter von 46 Jahren und 4 Monaten den 3. dieses Monats nach kurzem Krankenlager am Typhus. — Seit beinahe 20 Jahren hiesiger Bürger und seit 6 Jahren Mitglied des Magistrats und Mitvorsteher mehrerer Wohlthätigkeits-Vereine hat er in seinem Privat- wie in seinem öffentlichen Leben durch strenge Rechtlichkeit, durch die gewissenhafteste Pflichterfüllung durch opferwilligen Wohlthätigkeitssinn und durch seinen religiösen Wandel sich rühmlichst ausgezeichnet, ganz besonders aber in seiner Eigenschaft als Präses der städtischen Armen-Direction mit dem ausdauerndsten Eifer und Fleisse jederzeit für Linderung der Noth zu sorgen gewusst. Mit der allgemeinsten Achtung folgt ihm der wohlverdiente Nachruf eines Vaters der Armen, Wittwen und Waisen. Friede seiner Asche.

Neisse, den 6. Mai 1856.

Der Magistrat.

Albumblätter
mit
Fleurs animées
sind wieder vorräthig bei [3262]
Joh. Urban Kern, Ring Nr. 2.

Danksagung. [4782]

Den zahlreichen sehr geehrten Freunden und Bekannten, die meinem Sohne den Ehrengang zu seinem Grabe weiheten, und mehreren der Herren Studirenden vom Trauerhause aus, ihn ehrend, dem Sarge folgten, bringe ich hierdurch meinen heißen, wenn auch schmerzlichen Dank! mit der Versicherung: daß dies lindernder Balsam auf mein blutendes Herz war.

Partik. **Fr. Aug. Dietze.**

Am 24. April d. J. ist ein Wechsel von 1000 Thlrn., ausgestellt von T. Proskauer aus Leobschütz, acceptirt von Moritz Bobrek aus Badewitz, gezogen auf J. Bobrek zu Leobschütz, zahlbar drei Monate a dato ohne Giro bei der königlichen Bank-Agentur bei Herrn Theodor Pyrkosch zu Ratibor, mir von Leobschütz nach Ratibor verloren gegangen, vor dessen Ankauf ich jeden warne. [3197]

J. Bobrek in Leobschütz.

Es wird hiermit wiederholt Jedermann vor dem Ankaufe meiner Möbel und Hausgeräthe **gewarnt**, welche sich in Verwahrung bei der separirten Frau Kommissionär Gottwald befinden, indem die Sachen mir allein gehören und die giltigen Quittungen darüber nur in **meinen Händen** sind.

[4791] **M. Gottwald**, Seminargasse 4/5.

Neuer Circus
in der Schwert-Strasse.
Sonntag den 11. Mai 1856
Erste grosse
physikalische und phantastische
VORSTELLUNG
von
Madame u. Herrn
ROBIN
aus Paris,
Physiker Ihrer Majestät der Königin von England. [3268]

Schützen-Medaillen
in Silber und auf Bestellung in Gold, empfehlen zu den niedrigsten Preisen: **Hübner u. Sohn**, Ring 35, 1 Treppe. [3266]

Mit einer Beilage.